

Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Mittelfranken

Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg

Telefon 0911 231-5468 Fax 0911 231-8397 E-Mail dienststelle@mb-gym-mfr.de

Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Mittelfranken
Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg

An die
Direktorate der Gymnasien
in Mittelfranken

Datum: 10.09.2018
Bra/Ko
MBS 18-72

Rundschreiben Nr. 1 (2018/19) Leistungsnachweise

A. Schriftliche Leistungsnachweise	3
I. Allgemeine Grundsätze.....	3
II. Aktuelle Regelungen.....	5
1. Termin	5
2. Aufgabenstellung.....	6
3. Zugelassene Hilfsmittel.....	9
4. Unerlaubte Hilfsmittel.....	11
5. Nachteilsausgleich.....	12
6. Korrektur.....	14
7. Bewertung	15
8. Erwartungshorizont.....	18
9. Respizienz	18
10. Ungültigkeitserklärung durch den Schulleiter	19
11. Unterlagen	19
12. Aufbewahrung	20
13. Nachschriften.....	20
14. Ersatzprüfungen	21
15. Kleine schriftliche Leistungsnachweise an Stelle von Schulaufgaben	22
16. Hausaufgaben	22
17. Stegreifaufgaben	22
18. Kurzarbeiten	24
19. Fachliche Leistungstests.....	24
20. Bewertung extern erbrachter Leistungen	25
21. Nachprüfungen gemäß § 33 GSO: Termine.....	25
B. Mündliche Leistungsnachweise.....	26
I. Allgemeine Grundsätze.....	26
II. Aktuelle Regelungen.....	26
1. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate	26
2. Aufzeichnung mündlicher Leistungsnachweise	28
3. Verteilung der Leistungsmessungen.....	28
4. Information der Schüler	28
5. Mündliche Ersatzprüfungen	29
6. Präsentation der Seminararbeit	29
7. Niederschrift mündlicher Prüfungen.....	29
8. Nachteilsausgleich.....	29

Im Folgenden werden für die schriftliche und mündliche Leistungsbewertung wesentliche Gesichtspunkte in aktualisierter Form aufgelistet. *Änderungen und Ergänzungen* zur Fassung des MB-RS Nr. 1 (2017/18) *sind am Rand markiert.*

Modus 21-Maßnahmen

Gemäß § 3 BaySchO können alle Schulen auch für den Bereich der Leistungsmessung eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, die im Modellversuch MODUS 21 freigegeben wurden. Leistungsnachweise sind dabei insbesondere in den Nrn. 15 – 26 und 50 der Anlage BaySchO betroffen. Der Modellversuch selbst wurde gemäß KMBek vom 28.05.2009 zum Ende des Schuljahres 2009/10 beendet (KWMBI Nr. 10/2009 S. 209). Bei der Einführung und Umsetzung solcher Prüfungsformen ist auf größtmögliche Transparenz zu achten. Voraussetzungen sind – neben der notwendigen pädagogischen Begründung – eine ausreichende Information von Schülern und Eltern sowie der Beschluss dieser Maßnahmen durch die Lehrerkonferenz in der Regel im Einvernehmen mit dem Elternbeirat. Zur Durchführung der Maßnahmen vgl. KMBek vom 03.08.2005 (KWMBI I S. 329) und vom 13.12.2005 (KWMBI I S. 6). In „abschlussrelevanten Jahrgangsstufen“ (o. g. KMBek) sollen solche Formen der Leistungsmessung nicht durchgeführt werden. Für die Beendigung von MODUS 21-Maßnahmen ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen zur Einführung das Einvernehmen mit dem Elternbeirat notwendig war, dieses auch zum Absetzen der entsprechenden Maßnahme (dem *actus contrarius*) erforderlich ist.

In der folgenden Zusammenstellung werden MODUS 21-Maßnahmen nicht aufgeführt.

A. Schriftliche Leistungsnachweise

I. Allgemeine Grundsätze

Kriterien für die Qualität von Leistungsmessungen sind vornehmlich die *Gültigkeit* und *Zuverlässigkeit* von Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung.

Entscheidend bei der Aufgabenstellung ist daher die Frage, ob die Prüfungen so konzipiert wurden, dass sie das messen, was sie messen sollen, und ob sie dies auch genau genug messen. Letztlich sollen die Prüfungen eine zuverlässige Leistungsbeurteilung der Schüler erlauben.

So ist z. B. zu prüfen,

- ob die Aufgaben inhaltlich genügend auf den aktuellen Lehrplanstoff abgestellt wurden,
- ob die Stoffauswahl repräsentativ genug ist,
- ob die Fragen über eine ausreichende Trennschärfe verfügen, um differenzierte Resultate zu liefern (etwa durch Variation in der Schwierigkeit und voneinander möglichst unabhängige Teilaufgaben bzw. Lösungsschritte).

Wertvolle Anregungen zur Konzeption von Leistungsnachweisen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 geben die drei Handreichungen „Grundwissen und Kompetenzorientierung am Gymnasium“. Hinweise zur Konzeption von Leistungsnachweisen im Rahmen von LehrplanPLUS finden sich unter folgendem Link: https://www.isb.bayern.de/download/20416/faq_formatiert_2018_02_23.pdf.

Die Verlässlichkeit der Leistungsmessung hängt bekanntlich zusätzlich davon ab, ob für alle Prüflinge die gleichen Bedingungen herrschten. Dazu tragen z. B. schriftlich vorgelegte, übersichtlich und möglichst mit Maschine/PC gefertigte Angaben bei, die vollständige und verständliche Aufgabenstellungen enthalten und keine zusätzlichen Erklärungen des Unterrichtenden während der Prüfung nötig machen.

Ein weiteres zentrales Qualitätsmerkmal einer Prüfung ergibt sich daraus, was sie in *pädagogisch-didaktischer* Hinsicht zu leisten vermag. Hierüber entscheiden:

- Transparenz, Einheitlichkeit, Angemessenheit und Differenzierung von Korrektur und Bewertung,
- die Art und der Umfang pädagogischer Korrekturbemerkungen,
- das konsequente Kennzeichnen der muttersprachlichen Mängel und das Achten auf die äußere Form von Prüfungsarbeit und Korrektur.

Die Leistung einer Schule hängt auch davon ab, wie die einzelne *Fachrespektanz* ihre Aufgaben erfüllt, d. h. ob sie sicherzustellen vermag:

- eine gewisse Vereinheitlichung von Leistungsmessung und Stoffprogression,
- vergleichbare Leistungsanforderungen,
- ausreichende Nachvollziehbarkeit von Korrektur und Bewertung.

Der Einsatz von Aushilfslehrkräften erfordert von der Schule eine enge Begleitung durch Fachbetreuer oder andere geeignete Lehrkräfte. Von Aushilfslehrkräften erhobene Leistungsbewertungen sind insbesondere bei Vorrückungsentscheidungen von Klassen- und Lehrerkonferenz auf ihre Validität hin zu überprüfen, um die Qualität der schulischen Leistungsmessung zu sichern (vgl. MBS 08-95).

Zusätzlich erlauben die laufenden Überprüfungen der Dienststelle Rückschlüsse auf den Leistungsstand von Klassen und Kursen, die Verteilung von Lehrstoff und Leistungsmessungen sowie auf die Vorbereitung der Abiturprüfung.

Von besonderer Bedeutung ist sicher, wie die Schule die ihr mittlerweile durch die Schulordnung eröffneten Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume nutzt und ihrer Verantwortung im Bereich von Hausaufgaben und Leistungsnachweisen gerecht wird. Deshalb

werden die Schulen bei Routineüberprüfungen regelmäßig gebeten, die von der Lehrerkonferenz beschlossenen *grundsätzlichen Festlegungen im Bereich der Leistungsnachweise* mit vorzulegen, besonders im Hinblick auf:

- die Zahl der schriftlichen und mündlichen Schulaufgaben
- den Ersatz von Schulaufgaben durch gleichwertige kleine Leistungsnachweise
- die Mindestzahlen kleiner Leistungsnachweise
- die Pflicht zur Nachholung auch kleiner angekündigter Leistungsnachweise
- die Vermeidung allzu großer Häufung von Leistungsnachweisen, insbesondere in der Kursphase der Oberstufe und hier besonders in den Seminarfächern
- die Sicherung ausreichender Beurteilungsgrundlagen für die zum Halbjahr anstehenden Entscheidungen über den Erfolg der Probezeit, den freiwilligen Rücktritt bzw. die Wahl eines Flexibilisierungsjahres
- die Einrichtung prüfungsfreier Zeiten
- die koordinierende Funktion der Klassenleiter im Bereich von Hausaufgaben und Leistungserhebungen.

Rein *formale Kriterien* stehen also nicht im Vordergrund der regelmäßigen Überprüfungen. Formale Auflagen wurden im Gegenteil auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt, da das unterrichtliche Engagement des einzelnen Lehrers nicht unter beherrlichem Verwaltungsaufwand leiden soll.

An *Stegreifaufgaben* werden nicht die Qualitätsansprüche von Schulaufgaben, Kurzarbeiten oder Leistungstests gestellt. Sie können in freierer Form gehalten werden, ihnen wird ein größerer Freiraum für inhaltliche, zeitliche und formale Spontaneität zugebilligt.

Die *Fachgutachten*, die in jedem Einzelfall der Schule eröffnet werden, würden ihren Zweck verfehlen, wenn sie Mängel nicht klar und eindeutig ansprechen. Sie mögen bitte nicht etwa als eine Art Dienstliche Beurteilung, sondern als nüchterne Sachberichte – in der Funktion eher einem technischen Prüfbericht vergleichbar – angesehen und gelesen werden. Neben dem Konstatieren von Mängeln liegt ihre Hauptaufgabe darin, Anregungen zu geben, zu beraten und ggf. zum Abbau noch vorhandener Defizite beizutragen. Es darf deshalb erwartet werden, dass die Schule Transferierbares daraus auch an andere Fächer weitergibt und so insgesamt für einen angemessenen Standard der Leistungsmessung sorgt.

Im *Bescheid der Dienststelle* wird jeweils gebeten, das Fachgutachten *ohne Nennung von Namen* zu besprechen. Dies macht deutlich, dass die Überprüfung in erster Linie eine schul- und keine dienstaufsichtliche Maßnahme ist: Lehrkräfte sollten weder in einer Sitzung namentlich genannt werden noch in der Niederschrift erscheinen.

Durch die der Dienststelle *gesondert vorzulegenden Niederschriften* dieser Besprechungen haben die betroffenen Fachschaften die Möglichkeit der kritischen Rückmeldung zu Bescheid und Gutachten.

Es wird zudem angeregt, schon bei der Vorlage von Leistungsnachweisen auf relevante *Besonderheiten* (z. B. klassenspezifischer Art oder einer speziellen unterrichtlichen Vorbereitung) hinzuweisen und so eine zutreffende Beurteilung der Prüfungsarbeit zu erleichtern. Auch evtl. gesondert festgehaltene Anmerkungen des Fachrespizienten gehören zu den Prüfungsarbeiten.

Wenn das Verfahren der Überprüfungen also in der geschilderten Weise durchaus *dialogisch* angelegt ist, so möge doch Verständnis dafür aufgebracht werden, dass eine zweite Stellungnahme durch den Fachreferenten schon deshalb auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss, weil dadurch, verstärkt durch den zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Durchsicht, eine immense zusätzliche Belastung entstünde. Zudem hätte der Gutachter die überprüften Arbeiten für eine Replik zunächst gar nicht zur Verfügung, da sie mit dem Prüfbericht an die Schule zurückgegangen sind.

II. Aktuelle Regelungen

1. Termin

- a) Eine Häufung von Leistungserhebungen vor Ferien- und Zeugnisterminen setzt Lehrer und Schüler unter Zeitdruck und bringt erhebliche zusätzliche Belastungen, während die Ergebnisse guter Arbeitsphasen der Schüler nicht angemessen eingebracht werden können. Zur Notwendigkeit einer möglichst *gleichmäßigen Verteilung von Leistungsmessungen* über das Schuljahr vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, §§ 3 Abs. 1 u. 27 Abs. 4 LDO. Durch den Aushang von *Terminkalendern* in den Klassenzimmern wird die Verteilung für Schülerinnen und Schüler transparent. Die Schulaufgabentermine sind möglichst frühzeitig in einer für die Klasse jederzeit einsehbaren Form einzutragen (vgl. KMS vom 23.11.1978 Nr. II/14 – 8/174 632).

Insbesondere in der Qualifikationsphase ist eine übermäßige Prüfungsdichte ebenso zu vermeiden wie eine einseitige Konzentration der kleinen Leistungsnachweise auf unangekündigte und schriftliche Formen der Leistungserhebung. § 23 GSO eröffnet den Schulen im Bereich der kleinen Leistungsnachweise Spielräume; so sind z. B. auch kurze angekündigte schriftliche und mündliche Leistungsnachweise möglich (KMS vom 07.12.2009 Nr. VI.5–5 S 5400.16-6.138378).

- b) In den Jahrgangsstufen 5 – 10 zählen Leistungserhebungen des ersten Schulhalbjahres, die *nach der Zeugniskonferenz bzw. nach dem schulinternen Notenschlusstermin* durchgeführt werden, auch dann für das zweite Schulhalbjahr, wenn sie noch vor Ausgabe des Zwischenzeugnisses stattfinden.

In der Qualifikationsphase dagegen ist das Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes maßgebend: Nach § 41 Abs. 1 GSO wird das Zeugnis über AA 11/1 zum Schulhalbjahr, das über AA 12/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt. Die vor diesen Terminen erzielten Punkte zählen zu AA 11/1 bzw. 12/1, die danach erzielten zu AA 11/2 bzw. 12/2 (vgl. *Schule aktuell 1/97*).

- c) Nach § 22 Abs. 4 bzw. § 23 Abs. 2 GSO werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und fachliche Leistungstests spätestens *eine Woche vorher* angekündigt. Ergibt sich – beispielsweise wegen Erkrankung der Lehrkraft – eine Verschiebung, so muss diese Frist für den Ersatztermin nicht mehr eingehalten werden; es genügt, wenn der Leistungsnachweis für einen der nächsten Tage angekündigt wird (KMS vom 17.02.1994 Nr. VI/9-S5340/1-8/186 173 an die MB).
- d) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 GSO darf eine Schulaufgabe nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde. Dies gilt nicht für sonstige (kleine) schriftliche Leistungsnachweise. Wird aber gemäß § 23 Abs. 2 GSO eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise (z. B. zwei Kurzarbeiten) ersetzt, so ist § 25 Abs. 1 Satz 3 GSO analog anzuwenden (*Elternzeitschrift 2/09*; KMS vom 14.05.2009 Nr. VI.9-5 S 5421/25/2 an den MB = MBS 09-56).
- e) Wird gemäß § 22 Abs. 2 GSO eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt, so gelten die in § 22 Abs. 4 GSO festgelegten Einschränkungen (nicht mehr als zwei Schulaufgaben innerhalb einer Kalenderwoche und nur eine Schulaufgabe pro Tag) unverändert weiter. Dies gilt auch für Formen der Leistungsnachweise, bei denen im besagten Zeitraum jeweils nur einzelne Schüler geprüft werden (z. B. Präsentationen im Fach Deutsch). Die Soll-Bestimmung hinsichtlich der Höchstzahl der Schulaufgaben innerhalb einer Kalenderwoche kann nur unter außergewöhnlichen Umständen außer Kraft gesetzt werden. Solche liegen aber bei einer regulären, geplanten Leistungserhebung regelmäßig nicht vor (KMS vom 04.06.2009 Nr. VI.4-5 S 5402.5/26/1 an den MB).
- f) Leistungserhebungen unmittelbar *nach längerem Unterrichtsausfall oder direkt nach Ferien* anzusetzen, erscheint äußerst bedenklich (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 BaySchO).

- g) Die Termine der *Feststellungs- bzw. Aufnahmeprüfungen* für Schüler, denen der Ersatz einer regulären Fremdsprache durch eine von der Schulordnung abweichende genehmigt ist, werden von dem jeweiligen MB-Prüfer rechtzeitig festgelegt. Auf diese Termine ist schulischerseits Rücksicht zu nehmen, d. h. es gilt auch für diese Fälle § 22 Abs. 4 GSO, wonach von der Schule keine Schulaufgabe an dem Tag einer solchen Prüfung und nur noch eine weitere Schulaufgabe in derselben Kalenderwoche angesetzt werden darf.
- h) Bei der Terminierung von mündlichen Schulaufgaben erscheint im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine ganztägige Prüfung, bei der die letzten Schüler erst am späten Nachmittag geprüft werden, problematisch. Ein übermäßig langes Isolieren von Prüflingen ist zu vermeiden. Generell wird man nicht mehr als drei Prüflingen/Prüflingsgruppen die gleichen Aufgaben stellen können. Im Übrigen ist im Hinblick auf Art. 56 BayEUG der durch die mündliche Schulaufgabe verursachte Unterrichtsausfall zu minimieren.
- i) Zur Terminierung von *Nachschriften* s. u. Ziff. 13b.
- j) Zur Terminierung von *Stegreifaufgaben* s. u. Ziff. 17c.

2. Aufgabenstellung

- a) Die unveränderte Verwendung kompletter Aufgaben, die bereits in einer Abiturprüfung gestellt waren, ist unzulässig (vgl. KMS vom 22.06.2009 Nr. VI.8 5 S 5500-6.32147).
- b) Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass Schüler Prüfungsaufgaben vor der Prüfung kennen oder aus einer geringen Zahl von Möglichkeiten heraus erraten können. Dies schließt insbesondere aus
 - die Verwendung nahezu unveränderter eigener Leistungsnachweise aus Vorjahren; in zunehmender Zahl werden diese einschlägigen lokalen Internetseiten zur Verfügung gestellt und dort kostenpflichtig zum Download angeboten.
 - den Einsatz von Aufgaben aus Zusatzangeboten des an der Schule eingeführten Lehrwerks (vgl. Kontaktbriefe der modernen Fremdsprachen 2018); diese sind mittlerweile u. a. bei Nachhilfeinstituten weit verbreitet.
 - die Nutzung von Materialien der LIS-Ebene des LehrplanPLUS
 - eine allzu starke Voreinschränkung der zu erwartenden Originaltexte in den alten Fremdsprachen; in Beschwerdefällen gegen Unterschleifentscheidungen der Schulen wird seitens der Betroffenen gelegentlich mit der Antizipation und dem Auswendiglernen des Textes argumentiert.
- c) Auch für Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben und Leistungstests sollten *vielfältige*, gut lesbare, graphisch einwandfreie *Angaben* vorgelegt werden. Diktieren oder Projizieren kann zu Hör- und Abschreibfehlern führen, bedeutet Verlust an Unterrichtszeit und schafft Beweisnot bei Überprüfungen. Bewertung und Benotung einer Arbeit müssen nachvollziehbar sein. Dies ist nicht der Fall, wenn keine schriftliche Aufgabenstellung vorliegt. Zuverlässige Rückschlüsse auf eine angemessene und gerechte Beurteilung der erbrachten Leistung sind sonst weder dem Schüler selbst noch den Erziehungsberechtigten möglich. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass den Schülern die Aufgabentexte mit nach Hause gegeben werden (vgl. *Schule aktuell* 3/89 und 1/98 sowie *Schule & Wir* 1/11).
- d) Im Fach *Deutsch* werden in der Regel mehrere Aufgaben als motivierende Schreibansätze zur Auswahl angeboten. Bei Aufsatzarten, deren Aufgabenstellung sich auf beigefügtes Material stützt, kann in der Unter- und Mittelstufe auf diese Auswahlmöglichkeit verzichtet werden (vgl. KMS vom 19.07.2016 Nr. V.4 – BS 4402.5 – 6.83587, Ziff. 2.2).

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 GSO sind im Fach Deutsch Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. Dies gilt auch für Fälle, in denen Schulaufgaben durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn in den Jahrgangsstufen 6 und 8 ein zentraler fachlicher Leistungstest mit einem gleichartigen schulinternen fachlichen Leistungstest als Ersatz für eine Deutsch-Schulaufgabe verbunden wird bzw. wenn in anderen Jahrgangsstufen zwei schulinterne klassenübergreifende Tests nach dem Muster der zentralen Jahrgangsstufentests eine Schulaufgabe ersetzen (KMS vom 24.09.2007 Nr. VI.4-5 S 4402.5-6.88 121 und vom 31.10.2007 Nr. VI.4-5 S 4402.5-6.88 121').

Eine formalisierte Gliederung im Sinne eines Inhaltsverzeichnisses ist nicht Bestandteil des Arbeitsauftrags in einer Schulaufgabe bzw. in der Abiturprüfung und daher auch nicht bewertungsrelevant. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens kann die Lehrkraft dem Aufsatz beiliegende Notizen, die den Fortgang des Schreibprozesses dokumentieren (Mindmap, Schreibplan, Konzeptpapier) in der Schlussbemerkung zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers würdigen und in die Bewertung einfließen lassen (Ziff. 2.2 des o. g. KMS vom 19.07.2016).

- e) Für die Anlage (und Bewertung) *altsprachlicher Schulaufgaben* wird um Beachtung folgender KMS gebeten (vgl. KMS vom 17.01.2007 Nr. VI.3-S 5402.7-6.1235):

Verbindliche Richtlinien zu Umfang und Gestaltung: KMS vom 24.06.2004 Nr. VI.3-5 S 5402.7-8.64 540, vom 29.05.2006 Nr. VI.3-S 5402.7-6.53 678 und vom 09.02.2017 Nr. V.3-BS5402.7/25/1; Für die Qualifikationsphase und insbesondere für die Abiturprüfung: KMS vom 02.12.2008 Nr. VI.3-5 S 5402.7-6.103 508 sowie vom 09.02.2017 Nr. V.3-BS5402.7/25/1.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das mebis-Fachforum Latein, in dem u. a. Beispielschulaufgaben zum LehrplanPLUS und Hinweise zu Korrektur und Respizienz eingestellt sind (<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=227035#section-3>).

- f) *Neusprachliche Schulaufgaben* sollen die vom Lehrplan geforderten unterschiedlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angemessen berücksichtigen, zunehmend auf eigenständige Textproduktion hin angelegt sein und kontinuierlich auf die im Abitur verlangte Textaufgabe hinführen. Alle großen Leistungserhebungen sind mehrteilig anzulegen. Eine eventuell noch praktizierte Dreiteilung in Diktat, Grammatik und Übersetzung steht aber mit den Zielen des Lehrplanes nicht mehr im Einklang. Auch in der Spracherwerbsphase sollen Hör- oder Leseverstehensaufgaben, Sprachmittlungsaufgaben und die freie Textproduktion im Mittelpunkt der Schulaufgabe stehen. Idealerweise werden sämtliche Bestandteile einer Schulaufgabe in einen situativen Gesamtkontext gestellt. Kontextfreie Wortschatz-, Sprachmittlungs- und Grammatikaufgaben sowie ein kontextfreies Abprüfen expliziten Grammatikwissens sind nicht zulässig. Realitätsferne und komplizierte Kontextualisierungen sind zu vermeiden. Die Lösung einer Teilaufgabe darf nicht Grundlage für die Bearbeitung einer weiteren Teilaufgabe sein. Eine maßgebliche Beschränkung zulässiger Lösungen auf neu erworbenen Wortschatz erscheint problematisch. Diktate sind dem Anfangsunterricht vorbehalten und dürfen in Leistungserhebungen die Bewertung der Gesamtleistung nicht maßgeblich bestimmen. Übersetzungen vom Deutschen in die Fremdsprache sind allenfalls in sehr geringem Umfang zur genuin kontrastiven Sprachbetrachtung zulässig. Die Version ist in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 keine Prüfungsform. Sprachmittlungsaufgaben sollen nicht in versteckte Übersetzungen entgleisen (KMS vom 05.08.2011 Nr. VI.6 – 5 S 5402.8 – 6b.95996). Zur Gestaltung und Bewertung der Kombinierten Abiturprüfung sowie der Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe vgl. KMS vom 28.11.2017 Nr. V.6-BS 5500 – 6b. 122190, zur Gestaltung und Bewertung des großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase vgl. KMS vom 18.7.2018 Nr. V.6 - BS 5500 – 6b.67129.

- g) Mit der Abiturprüfung 2018 wurde das Abiturformat im Prüfungsfach Sozialkunde (zweistündig) an das Aufgabenformat im Fach Geschichte angeglichen. Die Schülerinnen und Schüler haben nun die Möglichkeit, die Teilaufgabe mit Ausweitung in ein anderes Kurshalbjahr frei zu wählen (vgl. KMS vom 27.2.2018 Nr. V.4 – BS 5402.13 – 6.10206).
- h) Ab der Abiturprüfung 2019 stehen dem Prüfling in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Musik analog zu den Fächern Sport und Kunst nur noch drei Aufgaben zur Auswahl zur Verfügung (vgl. KMS vom 26.6.2017 Nr. XI.8 – 5 S 5503 – 6.60696).
- i) Laut § 24 GSO muss die Seminararbeit im Fach Englisch in der Fremdsprache verfasst werden, in den übrigen modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache oder auf Deutsch. Die Präsentation der Arbeit muss in allen modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache erfolgen. Da W-Seminare in Fremdsprachen nur von Schülerinnen und Schülern gewählt werden können, die die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen (KMBek VI.9 – 5 S 5610 – 6.6409 vom 30.06.2008), werden Teilnehmer, die die Fremdsprache lediglich auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache beherrschen, nur sehr schwer in der Lage sein, dem Anspruch eines W-Seminars zu genügen (KMS vom 30.12.2009 Nr. VI.6 – 5 S 5400.16 – 6.76329).
- j) Der Umfang einer *Seminararbeit* soll 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Der Kursleiter hat eine Betreuungspflicht, deren Beachtung die beste Gewähr bietet, Themaverfälschungen, unangenehme Auseinandersetzungen über vermuteten Unterschleif und Beschwerden zu vermeiden. Den Kursleitern wird dringend empfohlen, Datum und Art der Betreuungsmaßnahmen zu notieren, bes. dann, wenn Schüler Angebote zur Betreuung der Seminararbeit nicht wahrnehmen oder entsprechenden Aufforderungen nicht nachkommen. Ein entsprechendes Formblattmuster ging den Schulen mit MB-RS Nr. 1 (2000/01) zu (zu Ziff. 9). Beschwerdefälle zeigen außerdem, wie wichtig es ist, dass sich der Kursleiter bzw. die Schule in jedem Fall das schließlich gewählte Thema in seiner endgültigen Fassung vom Schüler durch Unterschrift bestätigen lässt.
- k) Bei der Themenstellung für Seminararbeiten sollte die wissenschaftspropädeutische Aufgabe des W-Seminars im Blick gehalten werden (vgl. Broschüre „Die Seminare in der gymnasialen Oberstufe“ des ISB). Hierzu gehört insb. die Suche nach und der Umgang mit geeigneter Literatur. Seminararbeiten, die zum weit überwiegenden Teil aus praktischen Fragestellungen ohne nennenswerten Literaturbezug bestehen, scheiden daher im Regelfall ebenso aus, wie Themen, zu denen lediglich Internetquellen ausgewertet werden (können).
- l) Das Staatsministerium sieht keine Notwendigkeit und keine rechtlichen Möglichkeiten, das Anbieten von Seminararbeiten durch Schüler im *Internet* zu verhindern. Letztlich bleibt es Aufgabe des Lehrers, durch geeignete Themenvergabe und intensive Betreuung Missbrauchsmöglichkeiten weitgehend zu verhindern (KMS vom 22.05.1997 Nr. VI/14-S 5400/16-8/77111 an den MB).
- m) Für das *Zitieren und Bibliographieren von Internetbeiträgen* in Seminararbeiten wird folgendes Verfahren empfohlen:
- Im Literaturverzeichnis wird neben den üblichen Angaben die exakte Internet-Adresse (URL; sie beginnt mit den Zeichen *http://*) angegeben. Es ist unbedingt akribisch darauf zu achten, dass alle Zeichen der Adresse (einschließlich der Punkte, Bindestriche, Schrägstriche u. dgl.) korrekt sind.
 - Neben dem Erscheinungsdatum (soweit angegeben) wird auch das Aufrufdatum angeführt.
 - Der Arbeit wird ein Ausdruck, auf dem die genannten Daten sichtbar sind, beigelegt. Er kann als Original gelten.
- Beispiel: Kandler, Svenja: "Robert Schneider, *Schlafes Bruder*", Internetseite "<http://www.telemarkt.de/igsbb/internet/pbuecher/rez1113/schlbrud.htm>" vom 01.12.1996, aufgerufen am 13.11.1997 (s. Materialien Nr. ...).

- n) *Stoff* einer Schulaufgabe sind – neben dem selbstverständlichen Anteil an Grundwissen – grundsätzlich die seit der jeweils vorhergehenden Schulaufgabe desselben Schuljahres behandelten Inhalte. In der Qualifikationsphase sind dies im jeweils zweiten AA eines Schuljahres auch Inhalte des direkt vorangegangenen AA, soweit diese nach der letzten Schulaufgabe behandelt wurden. Schulaufgaben müssen sich aber nicht auf den *gesamten* bis zum Prüfungstermin behandelten Lehrstoff beziehen. Zur Reduzierung der Belastung etwa in der Kursphase der Oberstufe kann eine Einschränkung ggf. sinnvoll sein (KMS vom 07.12.2009 Nr. VI.5–5 S 5400.16-6.138378). Kurzarbeiten sind von dieser Regelung selbstverständlich ausgeschlossen (KMS vom 05.01.1994 Nr. VI/15-S5421-8/192879 an ein bayerisches Gymnasium).

Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben dürfen grundsätzlich nur lehrplangemäßen Stoff zum Gegenstand haben, wobei die konkrete Auslegung der Lehrplaninhalte in das verantwortungsvolle pädagogische Ermessen der Lehrkraft gestellt ist. Will man Stoff des Lehrplans vergangener Jahrgangsstufen abfragen, so darf dies ohne Wiederholung im Unterricht nur dann geschehen, wenn es sich um Inhalte handelt, die einwandfrei als fachliches Grundwissen vorausgesetzt werden dürfen (KMS vom 05.11.2004 Nr. VI.8-5-F5421-112409).

3. Zugelassene Hilfsmittel

Die bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen zugelassenen Hilfsmittel sind in der KMBek vom 07.06.2011 (KWMBI Nr. 13/2011 S. 129f) aufgeführt. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Formelsammlungen für Mathematik, Chemie, Physik und Informatik sowie der zugelassenen Atlanten für Geographie kann unter www.km.bayern.de/download/1586_lernmittel_atlanten_formelsammlungen_etc.pdf auf der Homepage des Staatsministeriums eingesehen werden (aktuelle Fassung vom 14.2.2018). Weiter gilt:

- a) Sind Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen zugelassen, so ist deren Benutzung durch Schüler der in der o. g. KMBek genannten Jahrgangsstufen grundsätzlich nicht in das Ermessen der Lehrkraft gestellt.

Ausnahmen davon sind gemäß Ziff. 2 der o. g. KMBek zulässig in

- allen Fächern bei kleinen Leistungsnachweisen, die keine Schulaufgaben ersetzen
- allen Jahrgangsstufen bei kleinen und großen Leistungsnachweisen in den Fächern *Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Geographie, Wirtschaft und Recht* sowie *Religionslehre*
- Jahrgangsstufe 10 bei großen Leistungsnachweisen in *modernen Fremdsprachen*, in spät beginnenden Fremdsprachen zusätzlich auch in den Jahrgangsstufen 11 und 12

wenn die Lehrkraft es zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält.

- b) Der ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik ab Jahrgangsstufe 7) zugelassene *elektronische Taschenrechner* (o. g. KMBek Ziff. 1.1) darf weder grafikfähig sein (GTR) noch die typischen Funktionalitäten eines Computer-Algebra-Systems (CAS) besitzen. Eine Ausnahme gilt für Schüler in CAS-Klassen bzw. CAS-Kursen. Sie dürfen ab der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Mathematik, Informatik und Physik (in der Abiturprüfung nur im Fach Mathematik in der CAS-Prüfung) zusätzlich zu einem Taschenrechner einen der folgenden CAS-Rechner verwenden:

- ClassPad 330 (Casio)
- ClassPad II fx-CP400 (Casio)
- TI-Nspire CAS (Texas Instruments)

- TI-Nspire CX CAS (Texas Instruments)
- Prime Graphing Calculator (Hewlett Packard)

Vor der Verwendung in Leistungsnachweisen ist ein CAS-Rechner in einen einheitlichen Ausgangszustand zu versetzen, in dem ein Zugriff auf evtl. vorhandene Ergänzungspakete oder gespeicherte Dokumente ausgeschlossen ist.

(KMBek vom 16.09.2009 KWMBI Nr. 17/2009 S. 319f, Kontaktbrief Physik 2011, Handreichung „CAS“ des ISB vom Juli 2011, bes. Kap. 3.2; KMS vom 12.06.2015 V.7-B S 5500-6b.76395).

Die Funktionalität des Taschenrechners ist mit KMS vom 11.11.2011 Nr. VI.7 – 5 S 5500 – 6b.80372 geregelt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung dürfen Taschenrechner nunmehr auch Werte von Wahrscheinlichkeitsverteilungen ermitteln können. Die Verwendung der früher üblichen stochastischen Tabellen ist zunächst weiterhin gestattet, auf diese soll jedoch langfristig verzichtet werden.

- d) Zur Verwendung von Wörterbüchern in den *modernen Fremdsprachen* vgl. KMS vom 23.07.2012 Nr. VI.6–5 S 5402.8–6b.47498. Ein- und zweisprachige Wörterbücher sind in Leistungserhebungen erst ab der Jahrgangsstufe 10 zugelassen, elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Wörterbücher müssen der unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1423/fuer-pruefungszwecke-genehmigte-woerterbuecher-im-bereich-der-modernen-fremdsprachen.html> einsehbaren Liste entnommen sein (aktuelle Fassung vom 09.03.2018). Offensichtlich veraltete Werke, deren Verwendung eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler darstellt und die ohnehin nicht mehr angeschafft werden können, werden von der Liste gestrichen. Im Rahmen des Bestandsschutzes gilt jedoch, dass Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 ein zu diesem Zeitpunkt genehmigtes Wörterbuch kaufen, dieses durchgängig bis einschließlich der Abiturprüfung verwenden dürfen.
- e) Für *Latein* gelten folgende Wörterbücher im Sinne der o. g. KMBek Ziff. 1.5 als genehmigt (KMS vom 03.08.2017 Nr. V.3-BS1310-3.88912):
- *Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch Klausurausgabe*, 1. Auflage 2017
 - *Langenscheidts Großes Schulwörterbuch, Lateinisch-Deutsch*, bearbeitet von E. Pertsch auf der Grundlage des Menge-Güthling, erweiterte Neuauflage, zuletzt: Berlin/München/Wien/Zürich 1983; auch: Neubearbeitung 2001
 - *Stowasser, Lateinisch-deutsches Wörterbuch*, zuletzt: Wien/München 1994
 - *Der kleine Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch*, zuletzt: München 1994
 - *Heinichen, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch*, 10. Auflage, unveränderter Neudruck, zuletzt: Stuttgart 1993
 - *Pons-Globalwörterbuch lateinisch-deutsch*, 2., neubearbeitete Auflage 1986, korrigierter Nachdruck 1987 [vergriffen]
 - *Pons Wörterbuch für Schule und Studium, lateinisch-deutsch*, 2., neubearbeitete Auflage 1986 / Nachdruck 1999/ 3. neubearbeitete Auflage 2003 (Nachdrucke 2004-2006)
 - *Pons Wörterbuch für Schule und Studium, Latein-Deutsch*, 1. Auflage 2007/ 1. Auflage 2012/ 1. Auflage 2016
 - *Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch Klausurausgabe*, 1. Auflage 2009/1. Auflage 2017
 - *Langenscheidt Abitur-Wörterbuch, Latein-Deutsch*, 1. Auflage 2014/ 1. Auflage 2017
 - *Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch*, 1. Auflage 2016

- f) Für *Griechisch* gelten folgende Wörterbücher im Sinne der o. g. KMBek Ziff. 1.5 als genehmigt (KMS vom 03.08.2017 Nr. V.3 BS1310-3.88912):
- *Gemoll, Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch*, Neuauflage, München/Wien 1988; auch: 10. Auflage 2006
 - *Benselers Griechisch-Deutsches Wörterbuch*
- g) Im Fach Geschichte ist folgende Ausgabe des „Putzger – Historischer Weltatlas“ in kleinen und großen Leistungsnachweisen zugelassen:
- 104. Auflage (Ausgabe für Bayern)
- h) Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist der Ausschluss zugelassener Hilfsmittel den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen. Auch bei unangekündigten Leistungsnachweisen hat die Lehrkraft im Hinblick auf die Chancengleichheit darauf zu achten, dass Schüler wissen müssen, wenn mit den besagten Hilfsmitteln gearbeitet wird (Ziff. 4 der o. g. KMBek vom 07.06.2011).
- i) Im Fach *Wirtschaft und Recht* dürfen in Gesetzestexten weder Klebezettel noch andere Markierungshilfen verwendet werden. „Es ist jedoch gestattet, Hervorhebungen der Paragraphennummern sowie Unterstreichungen vorzunehmen, solange diese keiner Systematik folgen. Verweise auf weitere Normen sind durch Angabe der Paragraphennummer zulässig. Paragraphenkettens, die das Kommentierungsverbot umgehen, sind unzulässig. Die Textausgaben dürfen keine Kommentierungen enthalten“ (vgl. Kontaktbriefplus vom September 2017, S.3). Im Hinblick auf die Verwendung der schülereigenen Gesetzbücher in der Abiturprüfung sollten diese Hinweise generell eingehalten werden.

4. Unerlaubte Hilfsmittel

- a) Naturgemäß sind *Mobilfunktelefone* als Hilfsmittel für Leistungserhebungen ausgeschlossen. Bei Prüfungen, auf die die Regelungen der Schulordnung über Unterschleif anzuwenden sind, stellt bereits das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar (KMS vom 04.04.2000 Nr. III/1-O 4002-6/035394 u.a. an die MB). In der Abiturprüfung führt dies gemäß § 57 Abs. 1 GSO zwingend zur Bewertung der Teilprüfung mit 0 Punkten. In anderen schriftlichen Leistungsnachweisen ist gemäß § 26 Abs. 2 GSO entsprechend zu verfahren. Ob ein bewertungsrelevanter versuchter Unterschleif vorliegt, muss im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen entschieden werden. Insbesondere liegt dies dann nahe, wenn der Schüler sich ersichtlich des Mobiltelefons bedient oder die Lehrkraft vor der Prüfung auf der Abgabe dieser Geräte bestanden hat.
- b) Nach üblicher Rechtsauffassung beginnt eine Prüfung mit dem Aushändigen des Aufgabenblattes und nicht vorher. Wenn also z. B. das *Lehrbuch* oder ein *Heft* vor dem Austeilen der Prüfungsblätter wieder in die Schultasche gesteckt wurde, handelt es sich weder um „eine Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel“ (§ 26 Abs. 2 GSO) noch um einen versuchten oder gar vollzogenen Unterschleif (vgl. *Schule aktuell* 4/90).
- c) Zum missbräuchlichen Umgang mit *Internet-Beiträgen* in schriftlichen Prüfungsarbeiten und zu anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit Plagiaten pflegt Frau Prof. Dr. Debora Weber-Wulff von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin eine sehr hilfreiche Website unter <http://plagiat.htw-berlin.de>.

Eine Verwendung, die nicht den üblichen Prinzipien des Umgangs mit Literatur entspricht (einschließlich korrekten Zitierens und Bibliographierens), kann als Unterschleif gewertet werden. Angesichts der geringen Erfahrung der Schüler mit der Grenze zwischen wörtlichen Übernahmen – die zitiert werden müssen –, Paraphrasierungen – die zu belegen sind – und eigenständigen Beiträgen, können Verstöße in diesem Bereich, wegen der dort gravierenden Konsequenzen insbesondere in

Seminararbeiten, nicht automatisch zur Bewertung mit 0 Punkten führen (vgl. Handreichung *Deutsch und das Internet* = Anlage zu Ziff. 3 von MB-RS Nr. 10 (2000/01), *Elternzeitschrift* 4/01). Es wird empfohlen, in Schülerarbeiten einen Ausdruck aller vom Verfasser benutzten Internetseiten als Anhang zu verlangen. Bei Seminararbeiten lässt sich die Gefahr von Plagiatsfällen durch konsequente Betreuung im Entstehungsprozess reduzieren.

Internetdienste wie www.plagscan.com/de/ führen kostenlos eine Websuche für Textstellen durch, auf www.tineye.com/ oder <https://www.google.de/img-ghp?btnG=Bildersuche> kann dies für eingebettete Grafiken und Fotos erfolgen.

- d) Bei nachgewiesenem Unterschleif kann eine Prüfung auch im Nachhinein mit 0 Punkten bewertet werden. Dies kann sogar zur nachträglichen Aberkennung einer bereits erteilten Hochschulreife führen (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 07.11.1995, Anlage zu MB-RS Nr. 1 (2000/01)).

5. Nachteilsausgleich

- a) Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, kann auf Antrag von hier aus Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt werden (Art. 52 Abs. 5 BayEUG sowie §35 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Maßnahmen der individuellen Unterstützung nach §32 BaySchO werden im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens durch die Schule gewährt (§36 Abs. 1 BaySchO), soweit sie nicht die Leistungsfeststellung berühren. Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei Leistungsnachweisen setzen einen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schüler voraus (§36 Abs. 2 BaySchO). Er ist über die Schule an den Ministerialbeauftragten zu richten. Zum Antragsverfahren vgl. MB-RS Nr. 2 Ziff. II.6. Die Schulen sind von sich aus nicht berechtigt, Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz zu gewähren, außer in den unter §35 Abs. 2 Satz 1 BaySchO beschriebenen Fällen bei Lese-Rechtschreibstörung.

Während der Nachteilsausgleich (§33 BaySchO) lediglich eine Anpassung der äußeren Bedingungen für die Erfüllung gleicher Leistungsanforderungen vornimmt (z.B. Verlängerung der Arbeitszeit, Gewährung spezieller Arbeitsmittel), wird mit dem Notenschutz (§34 BaySchO) auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen, für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet (z.B. mit dem Verzicht auf das Erbringen einer Leistung). Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält demzufolge nicht mehr die Aussage, dass der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Während deshalb der Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis aufgeführt wird, ist im Sinne der Transparenz und Zeugniswahrheit die nicht zu erbringende oder anders bewertete Leistung in einer Zeugnisbemerkung zu benennen. Dies gilt auch, wenn der gewährte Notenschutz nur für Teile des Zeugniszeitraums in Anspruch genommen wurde (§36 Abs. 7 Satz 2 und 3 BaySchO).

- b) Für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, die im Zusammenhang mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung gewährt werden, liegt die Zuständigkeit weiterhin bei den Schulleitungen (§35 Abs 2 BaySchO). Die frühere Unterscheidung zwischen Legasthenie und Lese- und/oder Rechtschreibschwäche gibt es nicht mehr, weshalb eine bisher bescheinigte Lese-und/oder Rechtschreibschwäche unter Lese- und/oder Rechtschreibstörung zu subsumieren ist. Die KMBek „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ von 1999 ist aufgehoben (KMS Nr. II.1 – BS4610.2/16/3 vom 14.07.2016, S.3). Damit sind für beide Fallgruppen (bisherige Lese- und/oder Rechtschreibschwäche sowie Legasthenie) alle in der BaySchO aufgeführten Maßnahmen bezüglich Lese-Rechtschreibstörung (§32, 33 sowie 34 Abs. 6 und 7 BaySchO) anwendbar. Bescheide der Schulen über den Notenschutz

bei Lese-Rechtschreibstörung (bisherige Legasthenie) behalten ihre Wirkung auch auf der neuen Rechtsgrundlage (Verzicht auf Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung, stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen, §34, Abs. 6 und 7 BaySchO). Hingegen sind Bescheide zur bisherigen Lese-Rechtschreibschwäche durch die Schulen entsprechend anzupassen. Dabei ist die bereits vorliegende Bescheinigung durch die Schulpsychologin/den Schulpsychologen ausreichend (KMS Nr. V.9-BS5610.0/2/1 vom 27.06.2016 an die MB, S.4f). Auf deren Grundlage ist für den konkreten Einzelfall (Art und Ausmaß der Störung) zu entscheiden, welche Maßnahme zum Nachteilsausgleich und/oder zum Notenschutz erforderlich und geeignet ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass Erziehungsberechtigte der von einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung betroffenen Schüler bzw. volljährige Schüler darüber zu informieren sind, dass sie schriftlich unter Wahrung der Fristen beantragen können, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird (§36 Abs. 4 BaySchO). Dies kann u.U. dazu führen, dass ein gewährter Nachteilsausgleich (wie z.B. Arbeitszeitverlängerung) in Anspruch genommen wird, während auf den gewährten Notenschutz verzichtet wird, um eine entsprechende Zeugnisbemerkung zu vermeiden. In einem solchen Fall hat sich der Schüler den gleichen Leistungsanforderungen wie alle anderen zu stellen (z.B. Bearbeitung sämtlicher Aufgaben im Jahrgangsstufentest nach gleichen Bewertungsmaßstäben), erhält für die Bearbeitung der Aufgaben jedoch – je nach gewährtem Nachteilsausgleich – ggf. eine Arbeitszeitverlängerung. Sowohl beim Nachteilsausgleich als auch beim Notenschutz richten sich die konkreten Maßnahmen nach dem Einzelfall, d.h. nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. Dabei ist zu beachten, dass der Nachteilsausgleich nach Art und Umfang so bemessen sein muss, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird. Konkret bedeutet dies u.a.:

- Die Verlängerung der Arbeitszeit als Maßnahme des Nachteilsausgleichs ist nach Grad der Störung, aber auch nach Art der Leistungsanforderung (z.B. Zeitzuschlag in weniger schreib- und leseintensiven Leistungsnachweisen) differenziert zu gestalten.
- Werden im Rahmen des Nachteilsausgleichs technische Hilfen eingesetzt (§33 Abs. 3, Nr. 5 BaySchO), dann ist darauf zu achten, dass durch den Einsatz dieser Hilfen der Charakter und das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen gewahrt bleiben (Art.52 Abs. 5 BayEUG). Beim Einsatz eines Notebooks darf dieses daher lediglich mit einem Texteditor (ohne Rechtschreib- und Grammatikprüfung) ausgestattet sein, nicht jedoch mit zusätzlicher Software wie elektronischen Wörterbüchern. Mit Hilfe eines Notebooks erstellte Texte sind Teil der Prüfungsunterlagen; sie sind auszudrucken, vom Schüler abzuzeichnen und von der Lehrkraft handschriftlich zu korrigieren.

Schüler mit einer bescheinigten Lese-und/oder Rechtschreibstörung haben sich grundsätzlich allen Leistungserhebungen zu stellen, wobei bei einem bewilligten und in Anspruch genommenen Notenschutz auf die Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung (einschließlich in der Abiturprüfung im Fach Deutsch) verzichtet wird. Die früher angewandte Maßnahme, bei einer bescheinigten Lese- und/oder Rechtschreibschwäche die Rechtschreibung zurückhaltend zu bewerten, ist nicht mehr zulässig. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, ob die Beeinträchtigung des Schülers im Bereich der Lese- und/oder Rechtschreibstörung durch einen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden kann oder ob daneben aufgrund der Schwere der Ausprägung ein Notenschutz zu gewähren ist. Dieser ist für den Bereich der Lese- und/oder Rechtschreibstörung in §34 Abs. 6 und 7 abschließend geregelt. Zulässig sind demnach folgende Notenschutzmaßnahmen, die einzeln, aber auch nebeneinander gewährt werden können:

- Bei einer Lesestörung kann auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen verzichtet werden.
- Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,
 1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten

2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

Die bisherige Regelung, wonach schriftliche und mündliche Leistungen in den Fremdsprachen im Verhältnis 1:1 zu gewichten sind, hat sich dabei in der Regel als zielführend erwiesen.

Wird Notenschutz gewährt, dann ist dieser im Zeugnis wie folgt zu vermerken:

- in Fällen, in denen nach § 34 Abs. 6 auf die Bewertung der Leseleistung verzichtet wurde: „Auf die Bewertung des Vorlesens wurde in [Benennen der Fächer] verzichtet.“
- in Fällen, in denen auf die Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet wurde: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in [Benennen der Fächer] verzichtet.“
- in Fällen, in denen eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen erfolgt ist: „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“

Fachärztliche Bescheinigungen sowie die weiteren Befundberichte unterliegen dem Datenschutz und dürfen weder der Schulleitung noch sonstigen Personen bekannt gegeben werden. Sie verbleiben beim Schulpsychologen (KMS Nr. VI.9-5 S 4306.4-6.301 72 vom 25.04.2004).

- c) Die Diagnose Aufmerksamkeitsstörung, sozio-emotionale Störung und/oder Dyskalkulie stellt keine anerkannte dauerhafte Beeinträchtigung dar. Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz kann folglich nicht gewährt werden.

6. Korrektur

- a) Alle Korrekturen – auch die von Seminararbeiten – sind *dokumentenecht* vorzunehmen. Auf die Verwendung von Tipp-Ex ist zu verzichten.
- b) *Verstöße gegen die deutsche Sprachrichtigkeit* sowie schwerere Ausdrucksmängel sind in allen Fällen zu kennzeichnen: Sprachliche Bildung stellt eine wesentliche Aufgabe dar, die von allen Fächern getragen wird (KMBek vom 17.06.2014, KWMBI Nr. 10/2014, S. 98f; § 26 Abs. 1 GSO). Im Fach Deutsch ist eine Bewertung derartiger Mängel zwingend erforderlich, in anderen Fächern in der Regel dann, wenn sinnstörende Fehler vorliegen (Schule & Wir, 3/2013).

Seit dem 01.08.2007 gilt die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung als verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen. Übergangsregelungen sind ausgelaufen (vgl. KMBek vom 08.05.2006 in KWMBI I S. 109).

- c) Die Korrektur hat für Schüler, Eltern, Fachbetreuer, Schulleiter und die überprüfende Behörde *transparent* zu sein. In der Einzelarbeit müssen Fehler eindeutig (auch in ihrer Gewichtung) markiert werden, fehlende Inhalte sind stichpunktartig zu vermerken, *die in den einzelnen Aufgabenteilen tatsächlich erreichten Bewertungseinheiten bzw. Teilnoten sind anzugeben*, die maximal erreichbaren Bewertungseinheiten gehören für jede Teilaufgabe auf das Angabenblatt oder wenigstens in die korrigierte Einzelarbeit (vgl. MB-RS Nr. 5 (1984/85) Ziff. 16). Eine zusätzliche Fehlermarkierung am Rand der Zeile erübrigt sich, wenn – wie z. B. in sprachlichen Prüfungsarbeiten üblich – die Differenzierung des Fehlergewichts bereits durch besondere Korrekturzeichen unter dem fehlerhaften Wort geschieht. Insgesamt hat die Korrektur der Arbeit erkennen zu lassen, dass die erteilte Gesamtnote ihrer in Art. 52 BayEUG festgehaltenen Wortbedeutung entspricht.
- d) Werden in Parallelklassen identische Schulaufgaben oder Stegreifaufgaben geschrieben, so sind diese in gleicher Weise zu bewerten (vgl. KMS vom 20.12.2005 Nr. VI-5 S 5400-6.132 370, *Elternzeitschrift 1/06 und 1/02*).
- e) Zur Korrektur von Schulaufgaben im *Fach Deutsch* vgl. KMS vom 19.07.2016 Nr. V.4 – BS4402.5-6.83587, Ziff. 2.2. Die Korrekturfrist für Schulaufgaben beträgt –

abweichend von der allgemeinen Regelung für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 – in der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch drei Wochen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GSO).

- f) In den *modernen Fremdsprachen* ist bei der Korrektur eigenständiger Textproduktion nach Inhalt und Sprache zu trennen; die Bewertungseinheiten sind entsprechend getrennt kenntlich zu machen (KMS vom 17.10.1983 Nr. II/16-9/118 145 an ein mittelfränkisches Gymnasium). Bei freier Textgestaltung stellt Positivkorrektur eine wichtige Hilfestellung für die Schüler dar. Zu Korrektur und Bewertung von Leistungserhebungen in der Kursphase vgl. KMS vom 28.11.2017 Nr. V.6-BS 5500 – 6b. 122190.
- g) In Leistungsnachweisen aus dem *Französischen* sind die in den vom französischen Erziehungsministerium 1976 herausgegebenen *Tolérances* aufgeführten Abweichungen von der Norm in Grammatik und Rechtschreibung nicht als Fehler zu werten, aber bei der Korrektur zu markieren (KMS vom 03.01.1986 Nr. II/6–8/179 152). Ähnliches gilt für die *Rectifications de l'orthographe*, die 1990 vom *Conseil Supérieur de la Langue Française* veröffentlicht wurden. Die *Rectifications* gelten als nicht zwingende Empfehlungen, die neben der vorher üblichen Schreibweise in Schülerarbeiten als gleichbedeutend zu werten sind (vgl. *ISB-Kontaktbrief 2001*). Eine vollständige Fassung – Regeln und Wortliste – lag MB-RS Nr. 2 (2001/02) bei.
- Auch die Details der *Nouvelle orthographe française officiellement recommandée* – im Internet abrufbar unter <http://www.orthographe-recommandee.info/> – sind im Französischunterricht und bei der Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise zu beachten (KMS vom 12.11.2004 Nr. VI.6-5S 5402.8-6.103 525).
- h) Wird in den *alten Sprachen* nach der – für die Abiturprüfung ohnehin verbindlichen – Matrix korrigiert, so ist die Zuordnung und Gewichtung der Fehler stets durch die dort vorgegebenen Chiffren in der Prüfungsarbeit festzuhalten (z. B. 2B für „Wortschatz – Sinn punktuell falsch“).
- i) Das Gebot der transparenten Korrektur gilt selbstverständlich auch für *praktische Arbeiten aus der Kunst* in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung. Die Würdigung der Arbeit einschließlich der vergebenen Bewertungseinheiten kann z. B. auf einem ihr beigefügten Bewertungsblatt festgehalten werden.
- Es sind auch die bildnerisch-praktischen Teile der Abiturprüfung von den beiden Berichterstattern abzuzeichnen, um so deren vollständige Einbeziehung in die Bewertung deutlich zu machen.
- j) Das Gebot der transparenten Korrektur gilt erst recht für *Abiturarbeiten*, da hier eine Besprechung und Erläuterung der Korrektur im Kurs naturgemäß ausscheidet. Pädagogische Bemerkungen erübrigen sich. In Abituraufgaben hat auch der zweite Berichterstatter jeweils am Ende der Arbeit abzuzeichnen.

7. Bewertung

- a) Eine unreflektierte Anwendung eines *starren Bewertungsschlüssels* (z. B. des Abiturschlüssels) auf alle Leistungserhebungen – also auch die der Unter- und Mittelstufe – kann zu völlig ungerechtfertigten Bewertungen führen. Leistungsbewertung sollte stets in dem Bewusstsein erfolgen, dass eine gerechte Bewertung nicht durch unreflektiertes Anwenden eines Schemas sicherzustellen ist, sondern nur durch ein sorgfältiges, pädagogisch und didaktisch verantwortungsbewusstes Abwägen der durch Lernziel, Lerninhalt und Lernsituation geprägten Leistungsbedingungen (vgl. MB-RS Nr. 5 (1993/94) Ziff. 4; *ISB-Kontaktbrief 1997, Neuere Sprachen II, ISB-Handreichung: Aufgabenformen in den modernen Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 5– 11, 1998, S. 183*). Die Vergabe von „Bonuspunkten“ auf besonders gelungene Lösungen würde dazu führen, dass Schüler in Einzelfällen bei (Teil-)Aufgaben eine höhere als die eigentlich erreichbare Punktzahl erhalten, käme im Endeffekt also einem unzulässigen „Umbuchen“ von Bewertungseinheiten gleich. Sie widerspricht im Übrigen auch dem Transparenzgebot.

- b) Wenn eine *Prüfungsaufgabe* oder Teile von ihr zufällig einem oder einigen Schülern *bereits bekannt* waren, so berührt dies den Grundsatz der Chancengleichheit noch nicht in rechtserheblicher Weise. Eine solche Arbeit ist nach denselben Kriterien zu bewerten wie die der restlichen Prüfungsteilnehmer (vgl. MB-RS Nr. 8 (1987/88) Ziff. 5).

- c) Zur Bewertung von Leistungsmessungen aus der *Mathematik* vgl. die Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife der KMK (einsehbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Mathe-Abi.pdf). Eine möglichst früh einsetzende Einübung der dort beschriebenen Fertigkeiten und eine entsprechend konsequente Bewertung von Schülerleistungen werden empfohlen.

Kommentierende und begründende Erläuterungen durch den Schüler sind unverzichtbare Bestandteile seiner Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen und unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sollten als fachliche Fehler gewertet werden.

Eine Möglichkeit, Aufgaben unterschiedlicher Anforderungsstruktur gerecht zu werden, besteht in der differenzierten Anwendung von „additiven“ und „subtraktiven“ Bewertungsverfahren.

Bei kurzen Aufgaben ist zudem zu überlegen, ob beim Fehlen eines entscheidenden Elements bzw. beim Auftreten eines gravierenden Fehlers unabhängig von der sonstigen Bearbeitung null Punkte vergeben werden sollten.

- d) Zur Bewertung von Leistungsmessungen aus der *Physik* vgl. die Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Physik der KMK (einsehbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschlusse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/EPA-Physik.pdf).

- e) Zur Bewertung von Schulaufgaben aus dem *Deutschen* vgl. KMS vom 19.07.2016 Nr. V.4 – BS4402.5 – 6.83587, Ziff. 2.2.

- f) Die Bewertung *altsprachlicher Schulaufgaben* regeln die mit den KMS vom 02.12.2008 Nr. VI.3-5 S 5402.7-6.103 508 (für die Abiturprüfung) und vom 24.06.2004 Nr. VI.3-5 S 5402.7-8.64 540 erlassenen verbindlichen Richtlinien (vgl. KMS vom 17.01.2007 Nr. VI.3-S 5402.7-6.1235).

- g) Für die Ermittlung der Gesamtnote in *mehrteiligen neusprachlichen Schulaufgaben* hat stets der Grundsatz zu gelten, dass nur solche Aufgabenteile gleich gewichtet werden können, die auch vergleichbare Leistungen erfordern und gleich „fehlerträchtig“ sind.

Da dies bei mehrteiligen neusprachlichen Schulaufgaben aufgrund der Vielschichtigkeit sprachlicher Phänomene, der entsprechend breitgefächerten Unterrichtsziele und der sich daraus ergebenden Vielfalt möglicher Aufgabentypen nur selten realisiert werden kann, ist ein additives Bewertungsverfahren („Durchzählen der Fehler“) nur in seltenen Ausnahmefällen statthaft.

In der Regel hat der Benotung jedoch eine Summierung von Teilbewertungen („differenzierte Gewichtung und Bewertung“) zugrunde zu liegen. Das ist dadurch möglich, dass die Teilaufgaben einen „Koeffizienten“ erhalten, der die Gewichte richtig zu verteilen hat.

Insbesondere bei textproduktiven Aufgaben und Sprachmittlungsaufgaben ermöglicht eine Bewertung nach BE eine differenziertere Leistungsmessung: Die einzelnen Aufgaben erhalten eine bestimmte Höchstpunktzahl; in diesem Fall können die Bewertungseinheiten durchgezählt werden (vgl. *ISB-Kontaktbrief 1995, Neuere Sprachen II* und *ISB-Kontaktbrief 1996, Neuere Sprachen I, ISB-Handreichung: Aufgabenformen in den modernen Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 5 – 11, 1998, S. 174ff.*).

Eine grundsätzliche Koordination von Einzelheiten der Bewertungspraxis innerhalb der Neuphilologie einer Schule, zumindest innerhalb der jeweiligen neusprachli-

chen Fachschaft, erscheint geboten. Detaillierte schulinterne Vorschriften zur Bewertung von Schulaufgaben, insbesondere die pauschale Festlegung des Schwellenwertes für eine ausreichende Leistung ohne Berücksichtigung der individuellen Prüfungsanforderungen sind jedoch nicht zulässig. Der sich zwischen 50% und 60% bewegende Schwellenwert hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wird aber in der Regel spätestens ab dem dritten Lernjahr bei 50% anzusetzen sein. In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 liegt in fortgeführten Fremdsprachen bei großen und kleinen Leistungserhebungen der Schwellenwert zwischen einer mangelhaften und einer ungenügenden Leistung in allen Fallgestaltungen generell bei 33%. Das gilt ebenso für spät beginnende Fremdsprachen in der Jahrgangsstufe 10 sowie in den Ausbildungsabschnitten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (vgl. KMS vom 28.11.2017 Nr. V.6-BS5500 – 6b. 122190, Anlage 2, S. 7).

In den einzelnen Jahrgangsstufenlehrplänen werden bei den entsprechenden Kompetenzbereichen sukzessive die überarbeiteten Bewertungsraster zum Sprechen und Schreiben sowie zur Sprachmittlung hinterlegt. Sie sind jeweils unter „Materialien“ zu finden. Wie die Raster der Link-Ebene oder aus Sprachen Leben haben die im Serviceteil des LehrplanPLUS angebotenen Dokumente Empfehlungscharakter, sind also – anders als KMS-Anlagen – nicht verbindlich. Daher können sie bereits jetzt in allen Jahrgangsstufen für die Bewertung von Prüfungsleistungen eingesetzt werden. Dies gilt auch für die verbleibenden Jahrgänge des achtjährigen Gymnasiums. In Jahrgangsstufe 10 wird bei Textaufgaben ausdrücklich geraten, das neue Raster schon ab diesem Schuljahr einzusetzen, da es die in der Oberstufe geänderte Gewichtung von Inhalt und Sprache im Verhältnis 4 : 6 abbildet (vgl. Kontaktbriefe der Modernen Fremdsprachen 2018).

Zu Korrektur und Bewertung von Leistungserhebungen in der Kursphase vgl. KMS vom 28.11.2017 Nr. V.6-BS5500 – 6b. 122190.

- h) Bei der Bewertung von Seminararbeiten in den modernen Fremdsprachen ist der mit der Bearbeitung eines Themas in der Fremdsprache einhergehende – gegenüber einer Bearbeitung auf Deutsch – erhöhte Aufwand maßgeblich zu berücksichtigen (KMS vom 03.07.2012 Nr. VI.6 – 5 S 5400.16 – 6b.47495).
- i) Studienreferendarinnen und Studienreferendare müssen bei der Abhaltung von mündlichen Schulaufgaben in modernen Fremdsprachen in den ihnen zugewiesenen Klassen an der Einsatzschule von einer Stammlehrkraft unterstützt werden. Zwar wird in KMS vom 05.08.2011 Nr. VI.6 – 5 S 5402.8 – 6b.95996 unter Ziffer 2.4 ausgeführt, dass es schulrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn allein die Fachlehrkraft die mündliche Schulaufgabe abhält und bewertet, allerdings trifft diese Feststellung nicht auf Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu, da diese sich noch im Vorbereitungsdienst befinden und in dieser für sie möglicherweise gänzlich neuen Prüfungssituation auf Unterstützung durch eine erfahrene Lehrkraft angewiesen sind (KMS vom 05.09.2014 Nr. V.9-5 5100.1-6.66054 an die MB)

Eine Ton- oder Videoaufzeichnung von Schülerbeiträgen als Hilfe bei der Bewertung von mündlichen Schulaufgaben oder anderen mündlichen Leistungsnachweisen ist nicht vorgesehen.

- j) *Bewertung von Gruppenarbeit:* Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG erbringen die Schüler zum Nachweis des Leistungsstandes schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Da die Leistung eines Schülers eine Ausprägung seiner individuellen Fähigkeiten und Begabung ist, kann sie auch nur individuell bewertet und benotet werden. Eine Benotung einer Gruppe von Schülern mit der Folge, dass diese Note dann bei allen Gruppenmitgliedern als Einzelnote gewertet wird, ist unzulässig, da die Note in diesem Fall nicht die individuelle Leistung des Schülers widerspiegelt, sondern als „Gruppenbewertung“ dem einzelnen Schüler zugerechnet wird. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Bewertung von Schülerleistungen im P-Seminar zu berücksichtigen.

- k) Die *Hinweise zur Korrektur und Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben* geben einen inhaltlichen Rahmen ab, innerhalb dessen die Korrektoren je nach Schwerpunktsetzung im Unterricht Gewichtungen vornehmen können. Solange die vorgegebenen Rohpunktzahlen eingehalten werden, bewegt sich die Zuordnung der einzelnen Rohpunkte zu den vorgegebenen Inhalten der *Hinweise* innerhalb des Ermessensspielraumes der korrigierenden Lehrkräfte.

Insgesamt ist jedoch zu beachten,

- dass bei einzelnen Schülerarbeiten innerhalb des gleichen Kurses aus pädagogischen Gründen die Punkteverteilung analog vorgenommen wird; dies gilt unter Berücksichtigung des pädagogischen Ermessensspielraums der korrigierenden Lehrkräfte auch für Parallelkurse.
- dass ein „Umbuchen“ bzw. ein mehrfaches Werten gleicher Inhalte bei verschiedenen Aufgaben nicht zulässig ist;
- dass ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungsebenen, wie es in den *Hinweisen* angedeutet ist, gewahrt bleibt. Eine einseitige Verschiebung zugunsten von reproduktiven Anforderungen ist zu vermeiden (KMS vom 23.12.1994 Nr. VI/4-S 5503-8/192 110 an ein Gymnasium, im Auszug).

8. Erwartungshorizont

- a) „Erwartungshorizont“ bedeutet, dass die erwartete Schülerleistung vom Lehrer auf einem beigegebenen Blatt skizzenhaft formuliert ist.

Der Erwartungshorizont dient im Vorfeld der Leistungserhebung der Überprüfung der Korrektheit der Aufgabenstellungen. Daher wird den Lehrkräften dringend angeraten, bei jeder Leistungserhebung einen Erwartungshorizont anzufertigen. Mit zunehmendem Anforderungsniveau sollte dieser entsprechend detaillierter und differenzierter gestaltet sein. Bei Überprüfungen stellt sich nämlich immer wieder heraus, dass Operator und erwartete Lösung nicht im Einklang stehen und damit eine korrekte Bewertung nicht mehr gewährleistet ist.

Angaben zur erwarteten Lösung sind unbedingt dort erforderlich, wo sich diese für den Fachmann nicht unmittelbar aus der Aufgabenstellung ergibt.

- b) Für das Fach Deutsch wird zudem auf MBS 09-106 verwiesen, nach dem die Vorlage eines Erwartungshorizontes erforderlich ist, insbesondere soweit sich Themen in für einen Dritten nicht näher erkennbarer Weise auf den Unterrichtsverlauf beziehen.

9. Respizienz

- a) Zu den Aufgaben des Fachbetreuers gehört die Durchsicht der anfallenden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten in Fächern, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden (KMS vom 11.11.2013 Nr. VI.4-5 S 4200.7-6a.135337 = Funktionen-katalog). Ob regelmäßig auch Stegreifaufgaben und fachliche Leistungstests zu respizieren sind, die zusätzlich zu Schulaufgaben im selben Fach geschrieben werden, steht im Ermessen des Schulleiters. Dies gilt unabhängig vom Fach auch für schriftliche Leistungserhebungen, die im Rahmen der W-Seminare erhoben werden.

Durch Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG können Schulleitungen an Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer nunmehr in größerem Umfang als früher fachliche Führungsverantwortung übertragen. Soweit Respizienz vor Ort formalistisch wahrgenommen wird, ist diese zu einer dezidiert qualitäts- und zielbezogenen Respizienz weiter zu entwickeln, da knappe Ressourcen in Tätigkeiten investiert werden müssen, für welche der Mehrwert augenfällig ist. So könnten etwa Schwerpunktsetzungen (statt

flächendeckende und vollumfängliche Respizienz: situations-, personen- und zielbezogene Respizienz) bei größerer Qualitätsorientierung zu einer zeitlichen Entlastung der Fachbetreuungen führen. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele guter Praxis (KMS vom 11.09.2013 Nr. VI.9-5 O 5110.1-6b.103616 an die MB).

- b) Die Durchsicht der Arbeiten durch den Fachbetreuer ist mit Datum und Signatur an geeigneter Stelle zu vermerken.
- c) Insbesondere muss aus der Durchsicht der vom Fachbetreuer respizierten Arbeiten deutlich werden,
 - welche Arbeiten eingesehen wurden
 - welche Fehler der Korrektor übersehen bzw. selbst erst gemacht hat.
- d) Am wirkungsvollsten erscheint es, wenn der Fachbetreuer seine Korrektur (grün) unmittelbar in der jeweiligen Arbeit einträgt und z. B. auf dem Umschlag der Arbeiten vermerkt, ob und ggf. welche Beanstandungen vorliegen und was daraufhin im Einzelnen durch ihn bzw. den Schulleiter veranlasst wurde.

Jedenfalls gehören seine Anmerkungen zu den Leistungsnachweisen und sind bei einer Überprüfung mit vorzulegen.

10. Ungültigkeitserklärung durch den Schulleiter

Unter den Voraussetzungen von § 22 Abs. 7 GSO bzw. § 27 Abs. 4 LDO kann der Schulleiter eine Schulaufgabe, Kurzarbeit oder Stegreifaufgabe für ungültig erklären. Dagegen steht der betroffenen Lehrkraft kein Klagerecht zu, da die behördeninterne Ungültigkeitserklärung allenfalls die Schüler, nicht aber die Lehrkraft in ihren Rechten berührt (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 06.03.1986 Nr. 3 B 84 A.1062; vgl. MB-RS Nr. 6 (1986/87) Ziff. 5).

Die gleichsam automatische Annullierung einer schriftlich durchgeführten Leistungsmessung, in der ein schulintern festgelegter Notendurchschnitt nicht erreicht wurde, wäre von der Schulordnung nicht gedeckt. Der bei einer Leistungsmessung erzielte Notenschnitt kann allenfalls ein Indiz dafür sein, ob die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war. Nur dann aber sind die Voraussetzungen für eine Ungültigkeitserklärung gegeben. (KMS vom 11.08.1997 Nr. VI-P 5008/2-8/69 243 an den BPhV, im Auszug = MB-RS Nr. 1 (1997/98) Ziff. 3).

11. Unterlagen

- a) Sämtlichen Schulaufgaben, Kurzarbeiten, fachlichen Leistungstests und Stegreifaufgaben sind nach erfolgter Korrektur mindestens die folgenden Unterlagen beizugeben:
 - Angabenblatt, bei mehrteiligen Prüfungsarbeiten mit den jeweils erreichbaren Bewertungseinheiten
 - Erwartungshorizont, soweit nötig (s. o. Ziff. 8)
 - ggf. Angaben zur Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben
 - ggf. Angaben zur Umrechnung von Bewertungseinheiten bzw. Fehlern in Noten bzw. Punkte (= *Notenschlüssel*)
 - Klassenliste mit den Ergebnissen der einzelnen Schüler, d. h. wenigstens mit der jeweiligen Gesamtfehlerzahl bzw. den insgesamt erreichten Bewertungseinheiten *und* der Gesamtnote. Falls auf den Einzelarbeiten bereits die Gesamtfehlerzahl bzw. die Zahl der insgesamt erreichten Bewertungseinheiten vermerkt ist, kann in der Klassenliste auf diese Angaben verzichtet werden.
 - Deckblatt mit vollständigen sonstigen Angaben (Schule, Klasse, Lehrstoff, Notenverteilung, Anteil der Noten 5 und 6, Name der Lehrkraft (lesbar!) usw.)
 - ggf. Anmerkungen der Fachrespizienz

- b) In den *modernen Fremdsprachen* sind auch die Texte von Hörverstehensübungen und ggf. Diktaten (in gedruckter Form oder auf einem Datenträger gespeichert), bei mündlichen Schulaufgaben etwaige Bildvorlagen sowie die nötigen Angaben zur Bewertung einer Mediation und/oder einer Textproduktion den Unterlagen beizufügen.
- c) Bei mündlichen Schulaufgaben muss die Organisationsform der Prüfung (ein- oder mehrteilig, Partner- oder Gruppenprüfung, ggf. Gruppengröße), die Prüfungsdauer, Bewertungskriterien und die Namen aller Prüfer/Protokollanten ersichtlich sein.
- d) In den *alten Sprachen* sind auf Umschlag oder Angabenblatt die Wortzahl sowie bei Lektüreschulaufgaben die Fundstelle zu vermerken.
- e) Bei Schulaufgaben mit praktischen Teilen im Fach Kunst sollten in Fällen, in denen die Werkstücke den Arbeiten nicht beigelegt werden können (z. B. Tonplastiken), nach Möglichkeit Fotos angefertigt werden.

12. Aufbewahrung

- a) Das Aufbewahrungsgebot des § 40 Satz 1, Ziff. 3 BaySchO umfasst Schulaufgaben in ihrem gesamten Umfang. Deshalb ist auch der bildnerisch-praktische Teil von *Kunst*-Schulaufgaben zwei Jahre aufzubewahren. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa zum Zweck einer Bewerbung, kann die Arbeit vorübergehend überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schule wieder in den Besitz des herausgegebenen Stückes gelangt (vgl. MB-RS Nr. 5 (1995/96) Ziff. 4).
- b) Auch schriftliche Leistungsnachweise aus der Sporttheorie im Rahmen des Faches *Sport als Abiturfach* (§ 22 Abs. 3 Ziff. 3d GSO) sind zu respizieren und in der Schule zu archivieren.

13. Nachschriften

- a) *Notwendigkeit*: Große Leistungsnachweise müssen – bei ausreichender Entschuldigung – nachgeschrieben werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden (§ 27 Abs. 1 GSO). Generelle Regelungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO sind hier ebenso möglich wie individuelle Lösungen jeder Einzellehrkraft. Auch eine nachträgliche Mitteilung der Nachschreibepflicht ist nicht ausgeschlossen. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet es sich jedoch, eine Nachschrift von nur einzelnen Schülern zu fordern, z. B. weil nur dort noch nicht genügend Noten vorliegen. Die Entscheidung, ob für jeden einzelnen angekündigten kleinen Leistungsnachweis ein Nachtermin oder ein gemeinsamer Nachtermin für mehrere versäumte Leistungsnachweise angesetzt wird, trifft in der Regel die jeweilige Lehrkraft, wenn dem nicht eine generelle Festlegung der Lehrerkonferenz entgegensteht (KMS vom 10.07.2013 Nr. VI.9 – 5 S 5421 – 6b.18 224 an einen MB).

Schulinterne Regelungen, nach denen Schülern bei unentschuldigtem Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises generell die Note 6 erteilt werden, sind rechtlich nicht haltbar. Vielmehr ist gemäß § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 GSO im Einzelfall – notfalls auch im Nachhinein – zu prüfen, ob ein ausreichender Verhinderungsgrund vorgelegen hat, der die Einräumung eines Nachtermins rechtfertigt. Die lediglich gemäß § 20 Abs. 1 BaySchO verspätete Information der Schule kann zunächst lediglich als Missachtung einer Ordnungsvorschrift gewertet werden, die ggf. mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet wird. Wird dagegen ein vom Schüler gefordertes ärztliches Zeugnis nicht innerhalb von zehn Tagen vorgelegt, so gilt das Fernbleiben gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 BaySchO automatisch als unentschuldig (KMS vom 26.06.2012 Nr. VI.9 – 5 O 5200 – 6b.61113 an die MB; MBS 12-50). Eine umfassende schriftliche Information von Schülern und Erziehungsberechtigten – möglichst gegen Unterschrift – erscheint insbesondere dann dringend angezeigt, wenn vorstehende Regelung in Verbindung mit § 20 Abs. 2, Ziff. 1 (Vorlage

eines ärztlichen Zeugnisses bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises) oder mit § 20 Abs. 2, Ziff. 2 und Satz 2 BaySchO („Attestpflicht“) angewendet werden soll.

- b) *Termin:* Nachschriften angekündigter Leistungsnachweise erfolgen in der Regel nicht während der regulären Unterrichtszeit des Prüflings, da dieser gemäß Art. 56 BayEUG das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht hat. Ausnahmen liegen im Ermessen des Schulleiters, setzen aber jedenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Prüflings voraus sowie die der Lehrkraft, an deren Unterricht dieser nicht teilnehmen soll. Die Bedeutung des zu versäumenden Faches bzw. Stoffes für den Schüler ist zu berücksichtigen (vgl. Elternzeitschrift 1/03).

Auch für die Terminierung von Nachschriften gelten sinngemäß die Auflagen von § 22 Abs. 4 GSO (nur 1 Schulaufgabe pro Tag, maximal 2 Schulaufgaben pro Kalenderwoche). Zu welchem Zeitpunkt die Schulaufgabe nachgeholt werden muss, entscheiden die Schulen in eigener Verantwortung. „Eine Art „Sammeltermin“ gegen Schuljahresende ist ... nicht von vornherein rechtlich zu beanstanden.“ (vgl. Elternzeitschrift 2/06).

Anders als für die Ersatzprüfung sieht § 27 Abs. 1 GSO für den Nachtermin eine Ankündigungsfrist nicht ausdrücklich vor. Das bedeutet allerdings nicht, dass dem Schüler schon am ersten Tag nach überstandener Krankheit unvermittelt eine nachzuholende Schulaufgabe abverlangt werden dürfte. Der Nachtermin muss in jedem Fall angekündigt werden. Die dabei einzuhaltende Frist kann je nach den Umständen des Einzelfalls kürzer oder länger bemessen sein. Sie kann bis auf einen Tag zusammenschrumpfen, wenn der Schüler nur am Tag der Schulaufgabe erkrankt war und deshalb genügend Zeit hatte, sich auf den geforderten Stoff vorzubereiten. Es kann aber auch notwendig sein, die Ankündigungsfrist über eine Woche hinaus auszudehnen, zum Beispiel dann, wenn der Schüler durch eine lang andauernde Krankheit erheblich in Rückstand geraten ist. Ausgeschlossen ist aber in jedem Fall eine Nachschrift am Tag des Wiedererscheinens (vgl. MB-RS Nr. 4 (1992/93) Ziff. 9).

- c) *Stoff:* Der Stoff von Nachschriften muss nicht mit dem des versäumten Leistungsnachweises identisch sein, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Unterrichtsstand. Dauer und evtl. Anlass der Abwesenheit sind in pädagogischer Verantwortung zu berücksichtigen. Das Stoffgebiet ist vorab klar abzugrenzen (vgl. *Schule aktuell* 2/96 und 3/99; KMS vom 21.02.1997 Nr. VI/9-S 5340/1-8/22 115).
- d) *Umfang/Schwierigkeit:* Umfang und Schwierigkeitsgrad der Nachschrift sowie der Umfang des Prüfungsstoffes müssen mit denen des versäumten Leistungsnachweises vergleichbar sein (vgl. *Schule aktuell* 3/99).

14. Ersatzprüfungen

- a) *Anordnung:* Eine *Ersatzprüfung* gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 GSO kann angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen erheblicher, aber ausreichend entschuldigter Versäumnisse eines Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen, d. h. wenn es wegen solcher Versäumnisse des Schülers nicht möglich erscheint, ohne Ersatzprüfung die in § 21 Abs. 2 GSO vorgeschriebene bzw. von der Lehrerkonferenz festgelegte Mindestzahl von schriftlichen und mündlichen kleinen Leistungsnachweisen zu erhalten. Die Entscheidung hierüber liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. Wurden aber während der regulären Unterrichtszeit z. B. mündliche Schulaufgaben gehalten (in den modernen Fremdsprachen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 GSO) oder Schulaufgaben durch zeitaufwendige Alternativen wie Präsentationen oder Projekte (gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 GSO) ersetzt, so sind dadurch die Voraussetzungen für Ersatzprüfungen einzelner Schüler nicht gegeben. Eine Ersatzprüfung als reines Entgegenkommen gegenüber dem Schüler ist unzulässig (KMS vom 31.07.1991 Nr. VI/15-S 5300V-9/107 578 an ein mittelfränkisches Gymnasium).

Da eine Ersatzprüfung eine Vergünstigung für den Schüler darstellt, kann in ihren Genuss nur derjenige kommen, der mit ausreichender Entschuldigung gefehlt hat. In diesem Fall sollte sie allerdings regelmäßig angesetzt werden, da die Schule alle Vorkehrungen zu treffen hat, um die Leistungen eines Schülers möglichst zutreffend beurteilen zu können.

Bei überwiegend schuldhaftem Versäumnis eines erheblichen Teils aller Unterrichtsstunden dagegen kann statt einer Ersatzprüfung die Note 6 erteilt werden. In diesem Fall hat der Schüler durch sein Verhalten die Erhebung seiner Leistung selbst vereitelt.

- b) *Terminierung*: Es ist Aufgabe des Fachlehrers, rechtzeitig die Notwendigkeit einer Ersatzprüfung zu erkennen. Die Schulleitung hat sich beizeiten über Problemfälle berichten zu lassen.
- c) *Gewichtung*: Die Gewichtung der Ersatzprüfung im Verhältnis zu evtl. bereits erbrachten mündlichen Leistungen richtet sich nach dem Umfang des Prüfungsstoffes; sie liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft bzw. des Schulleiters. Es ist also – trotz der Bezeichnung der Prüfung – nicht davon auszugehen, dass die dabei erzielte Leistung alle anderen vorliegenden Leistungen ersetzt (KMS vom 04.11.1994 Nr. VI/12-S 5300 Sch-9/166 350).

15. Kleine schriftliche Leistungsnachweise an Stelle von Schulaufgaben

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 GSO können gleichwertige (kleine) Leistungsnachweise eine Schulaufgabe ersetzen. Für die Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach § 28 Abs. 1 Satz 1 GSO bedeutet das, dass die Gesamtnote für die *großen* Leistungsnachweise aus den Schulaufgaben und den eine Schulaufgabe ersetzenden kleinen Leistungsnachweisen gebildet wird. Aus den anderen kleinen Leistungsnachweisen wird die Gesamtnote für die *kleinen* Leistungsnachweise gebildet (KMS vom 16.11.2007 Nr. VI.1-5 S 5421–6.122218 an den MB).

16. Hausaufgaben

- a) Es steht außer Frage, dass *schriftliche Hausaufgaben* im Schülerheft als solche nicht ohne weiteres in die Bewertung der mündlichen Leistung einbezogen werden dürfen. Schließlich ist besonders in Unter- und Mittelstufe damit zu rechnen, dass eine schriftliche Hausaufgabe nicht in jedem Fall die Eigenleistung des Schülers darstellt, sondern mit der (legitimen) Hilfe von Eltern, Geschwistern, Nachhilfelehrern oder auch geschäftsmäßig betriebenen „Hausaufgabenbetreuungen“ bzw. in „Teamarbeit“ von Klassenkameraden entstanden ist. Sie zählt damit zur „Mitarbeit“ des Schülers, die laut Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG bzw. §§ 39 Abs. 3 und 40 Abs. 1 GSO (in den Jahrgangsstufen 5 mit 10) durch ein Worturteil im Zeugnis bewertet wird. Wenn eine schriftliche Hausaufgabe allerdings als Teil der Rechenschaftsablage des Unterrichts fungiert und damit zum Gegenstand des Unterrichtsgesprächs wird, kann die Leistung des Schülers – als Rechenschaftsablage bzw. Unterrichtsbeitrag – gewertet werden.
- b) Ob, in welcher Form und bis wann (z. B. krankheitsbedingt) fehlende Hausaufgaben nachgeholt werden müssen, legt die Lehrkraft fest (vgl. *Elternzeitschrift* 2/08).

17. Stegreifaufgaben

- a) *Stoff*: Die Gegenstände dieses kleinen schriftlichen Leistungsnachweises dürfen nicht hinausgehen über die Inhalte der beiden vorhergehenden Unterrichtsstunden (auch Vertretungsstunden, wenn sie nicht am gleichen Tag stattfanden; vgl. dazu *Schule aktuell* 1/2000) und Grundkenntnisse (Kenntnisse, die in jeder Unterrichtsstunde des Faches im entsprechenden Schuljahr gefordert werden können; vgl. dazu KMS vom 21.02.1997 Nr. VI/9-S 5340/1-8/22 115). Grundwissen kann jedoch

nur dann jederzeit vorausgesetzt werden, wenn es im Unterricht gründlich behandelt und in ständiger Übung und Wiederholung gefestigt wurde (Schule & Wir 3/2013).

Das Wesen der Stegreifaufgabe wird verkannt, wenn für den vom Lehrer vorgesehenen Prüfungstermin Stoff von mehr als zwei Stunden zur Wiederholung aufgegeben wird und die Prüfung dann entgegen der bindenden Vorschrift von § 23 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GSO mehr Stoff als den Inhalt der beiden vorhergehenden Unterrichtsstunden und Grundkenntnisse beinhaltet.

In den *Fremdsprachen* könnte die Übersetzung eines unbekanntes Textes allenfalls dann gerechtfertigt werden, wenn die Übersetzungsleistung als unmittelbarer Transfer aus dem Stoff der vorhergegangenen Stunde verstanden werden kann und sich dabei gleichzeitig auch auf Grundkenntnisse erstreckt (für Latein: KMS vom 14.04.1989 Nr. II/3-S5421-8/32 643 an ein mittelfränkisches Gymnasium).

Grundsätzlich gilt auch für Stegreifaufgaben die Voraussetzung, dass die Prüfungsgegenstände lehrplankonform zu sein haben (s. o. A.II.2I).

- b) *Umfang*: Die Aufgaben müssen in 20 Minuten zu bewältigen sein.
- c) *Termin*: Diese Prüfung darf nicht angekündigt werden. Auch eine versteckte Ankündigung durch auffällig umfassende Hefteinträge oder besonders umfangreiche Hausaufgaben widerspricht dem Sinn der Schulordnung.

Das Abhalten von Stegreifaufgaben in der Qualifikationsphase ist nach § 23 Abs. 2 GSO nunmehr generell möglich. Ein Beschluss der Lehrerkonferenz ist in dieser Frage nicht mehr vorgesehen.

Die Lehrerkonferenz entscheidet gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 GSO, welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden. Diese Formulierung legt nahe, dass hierzu tatsächlich eine Festlegung getroffen wird, die freilich auch darin liegen kann, dass ein solches Zusammentreffen akzeptiert wird. In diesem Fall liegt die Entscheidung in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft.

Aus den Bestimmungen von § 28 Abs. 1 Satz 3 BaySchO und § 23 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GSO folgt sinngemäß, dass Stegreifaufgaben in der ersten Unterrichtsstunde eines Faches nach Ferien nicht möglich sind.

Den Schülern muss die Möglichkeit der häuslichen Nach- und Vorbereitung gegeben werden. Stegreifaufgaben über am gleichen Tag neu besprochenen Stoff sind also unzulässig (vgl. *Schule aktuell* 1/00).

In Vertretungsstunden dürfen Stegreifaufgaben allenfalls dann gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schüler bereits am Vortag über die anstehende Vertretungsstunde informiert waren (vgl. *Schule aktuell* 3/97; *Elternzeitschrift* 2/07). Ein (überraschender) Stundentausch innerhalb eines Schultages steht dem Abhalten einer Stegreifaufgabe nicht im Wege, da sich die Schüler zu Hause und nicht in der Pause auf den Unterricht vorbereiten sollen (Schule & Wir 1/2013).

- d) *Teilnehmer*: Die Stegreifaufgabe wird allen Schülern der Klasse zur Bearbeitung vorgelegt und bei allen Schülern bewertet (vgl. *Elternzeitschrift* 2/01; Ausnahmen s. u. Buchst. e).
- e) *Absenz vor der Stegreifaufgabe*: Aus dem Umstand, dass der in einem kleinen Leistungsnachweis abgeprüfte Inhalt auf wenige vorangegangene Unterrichtsstunden bezogen sein muss, ergibt sich in der Regel, dass dieser Leistungsnachweis nicht von Schülern gefordert werden darf, die in diesen Stunden entschuldigt gefehlt haben und versäumten Stoff nicht selbständig nachlernen konnten. Die Lehrerkonferenz kann auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 GSO grundsätzliche Festlegungen z. B. der Art treffen, dass Schüler von Stegreifaufgaben befreit sind, wenn sie in der Vorstunde krank waren (vgl. *Elternzeitschrift* 2/08).

War ein Schüler in der Vorstunde anwesend, so besteht grundsätzlich keine Veranlassung, die Leistungserhebung nicht zu werten. Es steht aber im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, von einer Wertung abzusehen, um besonderen Umständen eines Einzelfalles – etwa einer zwischenzeitlichen Erkrankung des Schülers – gerecht zu werden (Schule & Wir 3-11).

Wird ein Leistungsnachweis mitgeschrieben, so muss er vollständig – und nicht nur etwa in Teilen – gewertet werden (KMS vom 10.07.2013 Nr. VI.9 – 5 S 5421 – 6. 18 224 an einen MB).

- f) *Versäumnis von Stegreifaufgaben*: Da Stegreifaufgaben nicht angekündigte Leistungsnachweise sind, werden sie nicht nachgeschrieben (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 GSO).
- g) Zur *Annullierung durch den Schulleiter* s. o. A.II.10.
- h) *Einsichtnahme*: Da Stegreifaufgaben zu den schriftlichen Leistungsnachweisen zählen, werden sie den Erziehungsberechtigten nach der Besprechung im Unterricht – wie die anderen schriftlichen Leistungsnachweise auch – zur Kenntnisnahme mit nach Hause gegeben. (Ein Antrag der Eltern ist nicht mehr vorgesehen.)
- i) *Aufbewahrung*: Da Stegreifaufgaben wie alle anderen schriftlich durchgeführten Leistungsnachweise für die Dauer von zwei Schuljahren aufzubewahren sind (§ 40 Satz 1 Ziff. 3 BaySchO), werden sie *auf eigenen Blättern* und nicht etwa im Schülerheft angefertigt.
Auch Stegreifaufgaben sind nach erfolgter Korrektur *mit vollständigen Unterlagen und Angaben* (s. o. A.II.11) zu versehen und bei Überprüfungen der Schulaufsicht entsprechend vorzulegen.
- j) Es wird empfohlen, in den Fächern ohne Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten die Noten der Stegreifaufgaben (in Klammern gesetzt) in die *Notenbögen* einzutragen, um der Schulleitung und anderen Lehrkräften entsprechende Informationen über den Leistungsstand der Schüler zu ermöglichen.

Ein Verstoß gegen einen der Punkte a) bis c) würde einen schwerwiegenden Formfehler bedeuten und die Substanz dieser Prüfung hin zur Kurzarbeit verändern.

18. Kurzarbeiten

- a) Kurzarbeiten sind kleine schriftliche Leistungsnachweise. Sie beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 GSO). Dies schließt geringere Werte nicht aus.
- b) Kurzarbeiten sind grundsätzlich in pädagogischer Verantwortung der einzelnen Lehrkraft einzusetzen. Es ist unrichtig, dass Kurzarbeiten nur als Ersatz von Schulaufgaben zum Einsatz kommen dürfen.
- c) Ob die Schule im Rahmen von § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO Festlegungen zu Kurzarbeiten trifft, bleibt ihr überlassen. Vgl. hierzu Ziff. 17c). An einem Tag mit Kurzarbeiten können auch Stegreifaufgaben geschrieben werden, es sei denn, die Lehrerkonferenz hat hierzu anderweitige Festlegungen getroffen.
- d) Kurzarbeiten müssen nicht nachgeschrieben werden. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GSO kann bei ausreichender Entschuldigung jedoch ein Nachtermin angesetzt werden.

19. Fachliche Leistungstests

- a) *Schulinterne* fachliche Leistungstests gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 GSO sollten sich – schon aus Gründen der Vergleichbarkeit – in ihrer Anlage und Bewertung an

den zentralen fachlichen Leistungstests orientieren. Dies erleichtert auch die Abgrenzung zur Kurzarbeit.

- b) Zur Anlage von fachlichen Leistungstests in den alten Sprachen vgl. KMS vom 24.06.2004 Nr. VI.3-5 S 5402.7-8.64 540 und vom 29.05.2006 Nr. VI.3-5 S 5402.7-6.53 678.

20. Bewertung extern erbrachter Leistungen

Gemäß § 28 Abs. 4 bzw. § 29 Abs. 2 Satz 5 GSO können außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts erbrachte Leistungen u. U. bei der Berechnung der Halbjahresleistung bzw. Jahresfortgangsnote berücksichtigt werden. Eine Liste anerkannter Wettbewerbe enthält das KMS vom 20.07.2011 Nr. VI.5–5 S 5400.16-6.1221. Insbesondere gilt:

- a) Ein Ersatz der Seminararbeit ist durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem Wettbewerb aus demselben Aufgabenfeld möglich. Dies entbindet den Schüler jedoch nicht von den anderen Verpflichtungen des W-Seminars (Präsentation, Leistungsnachweise, Teilnahme).
- b) Da es sich bei internationalen Sprachzertifikatsprüfungen um eine valide und reliable Messung der Schülerleistung handelt, soll ein erfolgreich abgelegtes CAE-Zertifikat als vier kleine Leistungsnachweise gewertet und die in der Prüfung erzielten Punkte in Notenpunkte umgerechnet werden. Dabei gilt es angemessen zu berücksichtigen, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler das CAE in Jgst. 11 oder 12 abgelegt hat (KMS vom 24.07.2018 Nr. V.6 – BS 5306.4.1-6b.72117). Die konkrete Würdigung von im Rahmen des DELF scolaire bzw. DALF erzielten Leistungen liegt im Ermessen der einzelnen Schule. Denkbar wäre, ein erfolgreich abgelegtes DELF-Zertifikat als vier kleine Leistungsnachweise zu werten (KMS 24.7.2018 V.6-BS5306.4.2.– 6b.72113). Gleiches gilt für im Rahmen des DELE oder des CILS erzielte Leistungen (vgl. KMS vom 05.12.2017 Nr. V.6-BS5305.4.2 -6b.140657 und KMS vom 5.10.2017 Nr. V.6 – BS5306.4.3.-6b.109878).
- c) Der zeitliche Rahmen des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen rechtfertigt es, dass die von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Wettbewerbsarbeiten erzielten Ergebnisse angemessen schulisch gewürdigt werden. Die konkrete Würdigung der im Rahmen der Prüfungen zum Bundeswettbewerb Fremdsprachen erzielten Leistungen in einer Fremdsprache bzw. in mehreren Fremdsprachen liegt im Ermessen der Schule (KMS IV.9 – BS4306.3.5 – 7a. 100 496 vom 13.09.2017).

21. Nachprüfungen gemäß § 33 GSO: Termine

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und schriftlich, ggf. mit Angabe der neuen Klasse, mitzuteilen. Die Prüfungen haben grundsätzlich vor Wiederbeginn des Unterrichts stattzufinden. Lediglich in Sonderfällen, d. h. wenn z. B. eine für die Prüfung vorgesehene Lehrkraft kurzfristig erkrankt, ist eine Nachprüfung erst am Tag des Unterrichtsbeginns zulässig.

B. Mündliche Leistungsnachweise

I. Allgemeine Grundsätze

Die Schulordnung stellt der Lehrkraft eine Vielzahl an *Formen* der mündlichen Leistungsmessung zur Verfügung. Deren überlegter *Einsatz* und ihre gerechte *Bewertung* stellen ein wichtiges pädagogisches Ziel dar. Hier wird an § 23 Abs. 1 und 3 GSO erinnert, wo die häufigsten Formen der mündlichen Leistungsmessung aufgeführt sind. (Die Aufzählung ist nicht abschließend. Zulässig sind z. B. auch Präsentationen. Gemäß § 28 Abs. 4 GSO können zusätzlich außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen (z. B. auch an Studientagen) erbrachte Leistungen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden; vgl. hierzu Ziff. A.II.20.)

*Grundsätzlich gilt:
Mündliche Prüfungen sollten die Leistungsmessung insgesamt fundieren,
aber nicht zwangsläufig zu besseren Gesamtnoten führen.*

Für die *Anlage* der Prüfungen bedeutet dies, dass von Anfang an auch Transferleistungen zu fordern sind, dass stets mit festzustellen ist, ob der Schüler neben dem notwendigen *Grundwissen* (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 GSO) über das notwendige Grundverständnis verfügt und auch die allgemeinen Prinzipien versteht. Eine Fixierung auf wenige Routinefragestellungen sollte vermieden werden; immer wieder eingestreute Querfragen, die von den ausgetretenen Pfaden wegführen, und eine ideenreiche Methodenvielfalt helfen, die Qualität der mündlichen Leistungsmessung zu sichern.

Bei der *Bewertung* ist stets mit zu berücksichtigen, in welchem Umfang bei der Prüfung Hilfestellung gegeben wurde, wie viele und welche Hilfsfragen nötig waren.

In Fächern, in denen eine 1:1-Gewichtung der Durchschnitte der großen und der kleinen Leistungsnachweise erfolgt, also in Fächern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit nur zwei Schulaufgaben und in der Kursphase der Oberstufe, kommt der Lehrkraft eine besondere Verantwortung zu, die mündliche Leistungsmessung zu fundieren.

II. Aktuelle Regelungen

1. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate

- a) *Art.* Diese echten mündlichen Leistungsnachweise können nicht in schriftlicher Form gefordert werden (s. o. A II.16; dort auch zu schriftlichen Hausaufgaben).

Auch terminologisch möge konsequent unterschieden werden einerseits zwischen mündlichen Leistungsnachweisen als Teil der Leistungserhebung gemäß § 23 Abs. 1 und 3 GSO (z. B. *Unterrichtsbeiträgen*) und andererseits *Mitarbeit*, die nicht nur laut Art. 52 Abs. 3 BayEUG bzw. §§ 39 Abs. 3 und 40 Abs. 1 GSO durch ein Worturteil im Zeugnis zu bewerten ist, sondern deren ggf. zu häufiges Unterbleiben den Erziehungsberechtigten durch einen Hinweis mitzuteilen ist.

- b) *Obligatorische Erhebung:* In allen Pflichtfächern mit Ausnahme von Kunst und Sport sowie in den Jgst. 5 und 6 ggf. Musik sind von jedem Schüler neben schriftlichen auch mündliche Leistungsnachweise zu fordern. Praktische Leistungen können im Fach Kunst schriftliche und mündliche, im Fach Musik nur mündliche Leistungen ersetzen (§ 16 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Satz 3 GSO).

Einem Schüler darf – auch in der Qualifikationsphase – nicht schon deshalb eine schlechte Note erteilt werden, weil er sich in einer oder mehreren Unterrichtsstunden nicht zu Wort gemeldet hat (missverständene „*Bringschuld*“ des Schülers: vgl. MB-RS Nr. 5 (2000/01) Ziff. 9). Eine mündliche Note kann stets nur dann gegeben werden, wenn sie entweder auf einem konkreten Unterrichtsbeitrag beruht oder als zusammenfassende Bewertung von mündlichen Leistungen aus mehreren Unterrichtsstunden gebildet wird (s. u. Ziff. 2b). Nur wenn ein Schüler Unterrichtsbeiträge verweigert, kann gemäß § 26 Abs. 4 GSO die Note 6 erteilt werden (KMS vom

13.04.1993 Nr. VI/12-S 5300W-9/45 450 an einen mittelfränkischen Erziehungsberechtigten). Ähnlich verhält es sich, wenn für eine bestimmte Unterrichtsstunde eine mündliche Leistung, z. B. ein Referat, vereinbart ist. Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers gilt dann seine Leistung als nicht erbracht und kann mit Note 6 bewertet werden. Ob darüber hinaus eine Ordnungsmaßnahme wegen unentschuldigtem Fehlens verhängt wird, ist in das pädagogische Ermessen der Lehrkraft gestellt (vgl. *Elternzeitschrift 2/2005*).

- c) *Mindestanzahl*: Mündliche Leistungsnachweise werden in allen Vorrückungsfächern gefordert (§ 21 Abs. 2 Satz 2 GSO). Mindestzahlen legt ggf. die Lehrerkonferenz fest mit bindender rechtlicher Wirkung für die einzelne betroffene Lehrkraft (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GSO). Da „Leistungsnachweise“ (Plural) gefordert sind, sollten mindestens je zwei mündliche und schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr gefordert werden (KMS vom 10.07.2013 Nr. VI.9 – 5 S 5421 – 6b.18 224 an einen MB). Abweichend von dieser Regelung wird in der Qualifikationsphase im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis pro Halbjahr gefordert (§29 Abs. 3 Satz 2 GSO).
- d) *Stoff von Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträgen*: § 23 Abs. 1 GSO enthält keine Einschränkung hinsichtlich des Stoffes von mündlichen Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträgen (vgl. dagegen für Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten: § 23 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2).

Während es sich z. B. bei Stegreifaufgaben um ein schriftlich fixiertes und damit vergleichsweise starres Fragen handelt, kann bei den rein mündlichen Rechenschaftsablagen auf den Schüler in ganz anderer Weise eingegangen werden.

Eine mündliche Rechenschaftsablage, die sich nicht nur auf die Reproduktion kurzfristig erworbenen Wissens beschränkt, sondern zur Sicherung eines nachhaltigen Unterrichtserfolges in der notwendigen Weise (s. o. B.I) auch Transfer, Vergleich, Problembewusstsein, Verknüpfung von Wissen und Gedanken etc. abfordert, wird mit dem Stoff der vorhergegangenen Stunde nicht ohne weiteres auskommen können. Das Lernen der Schüler hat ja schließlich auf Dauer gerichtet zu sein und nicht nur kleinschrittig von Stunde zu Stunde zu erfolgen. Rein „saisonbedingtem“ Arbeiten sollte schulischerseits nicht Vorschub geleistet werden.

Über den Stoff von mündlichen Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträgen entscheidet deshalb der Lehrer nach Billigkeit und pädagogischem Ermessen, auch im Hinblick auf den Anteil des sogenannten „*Grundwissens*“ (§ 21 Abs. 2 Satz 2 GSO). Eine isolierte Prüfung von Grundkenntnissen ohne Bezug zum Stoff der letzten Unterrichtsstunde allerdings ist für Rechenschaftsablagen bereits begrifflich ausgeschlossen.

Die Bestimmung von § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO ermöglicht auch der Lehrerkonferenz grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Rechenschaftsablagen, insbesondere zum geforderten Prüfungsumfang. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu gewährleisten (KMS vom 09.10.2007 Nr. VI.1–5 S 5421–6.103999 an einen MB).

- e) *Absenz vor der Rechenschaftsablage*: Ein Schüler, der in der vorhergegangenen Unterrichtsstunde nicht anwesend war, soll nicht mündlich über den Inhalt dieser Unterrichtsstunde geprüft werden, wenn er nicht bereit ist, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Die Verpflichtung des Schülers, den versäumten Lernstoff möglichst bald nachzuholen, bleibt davon unberührt (KMS vom 03.06.1977 Nr. II/9-8/47 621). Im Übrigen setzt bereits der unter d) erwähnte zwingende Bezug zum Stoff der letzten Unterrichtsstunde eine Anwesenheit des geprüften Schülers in der Vorstunde voraus (zu Stegreifaufgaben vgl. A.II.17e).
- f) Zur Erhebung praktischer Leistungen im *Fach Musik* vgl. KMS vom 18.10.1989 Nr. II/13-S 5401/18-8/99 786.
- g) Zur Erhebung und Bewertung mündlicher Leistungen in den *modernen Fremdsprachen* vgl. KMS vom 11.08.2004 Nr. VI.6-5 S 5402.7-6.78 159, zur Gestaltung und

Bewertung des großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase sowie der Kolloquiumsprüfung vgl. KMS vom 18.7.2018 Nr. V.6 - BS 5500 – 6b.67129.

- h) *Bewertung von Gruppenarbeit*: Als Unterrichtsbeitrag gemäß § 23 Abs. 1 GSO kann – auch im P-Seminar – im Falle einer Gruppenarbeit nur die individuelle Leistung des Schülers innerhalb der Gruppe benotet werden. Dies setzt freilich voraus, dass sich die Leistung des Schülers als Gruppenmitglied überhaupt individualisieren und als solche beurteilen lässt (s. o. A.II.7i).

2. Aufzeichnung mündlicher Leistungsnachweise

- a) In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 werden auch in mündlichen Prüfungen nur ganze Noten erteilt (Art. 52 Abs. 2 BayEUG).
- b) In der Regel wird die Anerkennung der Bewertung der mündlichen Leistung in Verwaltungsgerichtsverfahren davon abhängig gemacht, dass sie durch Einzelnoten belegt werden kann, für die die *Art* der mündlichen Leistung und das *Datum* festgehalten sind. „Es ist zulässig, den Bewertungen mündlicher Leistungen neben punktuell erbrachten umfangreicheren Leistungsnachweisen auch mehrere kleinere zugrunde zu legen, die sich innerhalb eines begrenzten Zeitraumes (von maximal zwei Wochen) ergeben. Der betreffende Tag bzw. der Beginn und das Ende des Zeitraumes sind in den Aufzeichnungen ... festzuhalten.“ (KMS vom 20.06.1984 Nr. II/19-8/57 947). Der Einsatz eines elektronischen Notenmanagers ersetzt nicht die Dokumentations- und Begründungspflicht der Lehrkraft. Wenn abzusehen ist, dass eine Note erhebliche Auswirkungen auf das Bestehen einer Jahrgangsstufe haben könnte, müssen neben Art und Datum außerdem der abgefragte Stoff und Einzelheiten der Leistungserhebung fixiert werden (Urteil des VG Ansbach vom 23.10.2008 = MBS 09-28).
- c) Sämtliche Aufzeichnungen über mündliche Noten sind mindestens für die Dauer von einem Schuljahr aufzubewahren und bei Versetzung einer Lehrkraft an der bisherigen Schule zu deponieren (§ 3 Abs. 6 LDO).

3. Verteilung der Leistungsmessungen

- a) Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist anzustreben, neben den schriftlichen auch die mündlichen Leistungsnachweise in regelmäßigen, pädagogisch sinnvollen Zeitabständen über das ganze Schuljahr zu verteilen (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG „in angemessenen Zeitabständen“). Zugleich wird dringend geraten, auf Sonderprüfungen einzelner Schüler gegen Schuljahresende zu verzichten, um ein gültiges Bild der jeweiligen *Jahresleistung* sicherzustellen (vgl. auch *Kiesl/Stahl: Das Schulrecht in Bayern, BayEUG-Kommentar Nr. 11.52 Erl.3*).
- b) Zur Verrechnung von Noten, die im Grenzbereich zwischen erstem und zweitem Schulhalbjahr bzw. zwischen den entsprechenden Ausbildungsabschnitten erteilt werden s. o. A.II.1b.

4. Information der Schüler

Gemäß Art. 56 Abs. 2 Ziff. 4 BayEUG haben die Schüler das Recht, Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet ihren Schülern zu Beginn eines Schuljahres zu erklären, wie sie die mündliche Leistungsmessung durchzuführen beabsichtigen und wie sie die Einzelnoten verrechnen werden (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 3 BayEUG).

Darüber hinaus ist der Lehrer schon aus pädagogischen Gründen gehalten, „die Bewertung der Leistungen ... den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen“ (a. a. O.; vgl. zu möglichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung MB-RS Nr. 10 (2003/04) Ziff. 4 und MB-RS Nr. 1

(2004/05) Ziff. 4): Die unterbliebene Mitteilung kann dem Prüfling unter Umständen das Recht auf eine Ersatzprüfung verschaffen.)

5. Mündliche Ersatzprüfungen

- a) Zu *Anordnung, Terminierung und Gewichtung* von Ersatzprüfungen s. o. A.II.14.
- b) Das Anfertigen einer *Niederschrift* über eine mündliche Ersatzprüfung ist zwar in der GSO nicht gefordert, aber möglicherweise durchaus angebracht. Falls ein solches Protokoll erstellt worden ist, sollte dem Schüler auf dessen Antrag hin Einsicht gewährt werden.

Auch im Falle der Anwesenheit einer zweiten Lehrkraft bei der mündlichen Ersatzprüfung liegt die Entscheidung über die Bewertung der Leistungen ausschließlich beim Fachlehrer, der auch alleine die Fragen stellt.

6. Präsentation der Seminararbeit

Die Präsentation der Seminararbeit stellt nach § 24 Abs. 2 GSO ein Prüfungsgespräch dar. Auf das Stellen von Fragen kann nicht verzichtet werden. Die Prüfung wird durch den Kursleiter vorgenommen. Die Beiziehung einer weiteren Lehrkraft als Protokollant oder gar als Zweitprüfer ist also nicht vorgesehen. Zur Gewichtung dieser Prüfung bei Legasthenikern s. u. Ziff. 8b).

7. Niederschrift mündlicher Prüfungen

Aus der Niederschrift jeder mündlichen Prüfung (z. B. mündliche Schulaufgaben, Kolloquiumsprüfung, Prüfung zur Seminararbeit) müssen die behandelten Fragenkomplexe und die wesentlichen Antworten des Prüflings hervorgehen. Die Prüfungsbewertung muss daraus nachvollziehbar sein. Insbesondere darf die Niederschrift nicht nur Wertungen und Bewertungen enthalten, sondern muss den tatsächlichen Verlauf der Prüfung – jedenfalls in Ansätzen – wiedergeben, d. h. Fragen und ggf. Antworten müssen thematisch skizziert werden (Urteil des VG München vom 17.12.2007 = MBS 08-52).

8. Nachteilsausgleich

- a) Zu Nachteilsausgleich bei Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, einer Beeinträchtigung beim Sprechen, einer Sinnesschädigung (z.B. Hören, Sehen) oder Autismus s.o. A.II. 5a.
- b) Bei Schülern mit einer bescheinigten Lese-und/oder Rechtschreibstörung s.o. A.II. 5b.

gez. Martin Rohde
Ltd. Oberstudiendirektor
Ministerialbeauftragter